4

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät
CAROLI VII
Wahl-
CAPITULATION.

Sambt
derselben in Margine beygefügten
Summarischen Innhalt/
auch
deutlicher Anzeigung,
worinn diese von der letztern Weyland
CAROLI VI.
Wahl-CAPITULATION
unterschieden seye;
Nach denen Originalien selbsten zum fleißigsten collationirt
und auf eigene Kösten zum Druck befördert
durch
PETRUM MATHÆI,
Churfürstl. Mayntzis. Secretarium

Mit Röm. Kayserl. Majestät allergnädigstem *Privilegio.*

Franckfurt am Mayn, gedruckt und zu finden
Bey Heinrich Ludwig Brönner, Anno 1742.

4

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät
CAROLI VII
Wahl-
CAPITULATION.

Sambt
derselben in Margine beygefügten
Summarischen Innhalt,
auch
deutlicher Anzeigung,
worinn diese von der letztern Weyland
CAROLI VI.
Wahl-CAPITULATION
unterschieden seye;
Nach denen Originalien selbsten zum fleißigsten collationirt
und auf eigene Kösten zum Druck befördert
durch
PETRUM MATHÆI,
Churfürstl. Mayntzis. Secretarium

Mit Röm. Kayserl. Majestät allergnädigstem *Privilegio.*

Franckfurt am Mayn, gedruckt und zu finden
Bey Heinrich Ludwig Brönner, Anno 1742.

PRIVILEGIVM.

Wir Carl der Siebende, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser und des Reichs lieber Getreuer Petrus Mathæi, Churfürstl. Maynzischer Secretarius, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen derselbe Unsere beschwohrne Wahl-Capitulation samt derselben in Margine beygefügten Summarischen Inhalt, auch deutlicher Anzeigung, worinn diese mit weyland Unsers letzten Herrn Vorfahrers Caroli VI. Wahl-Capitulation unterschieden, in offentlichem Druck in Quarto herauszugeben gesonnen seye; Uns dannenhero allerunterthänigst bittend, daß Wir ihme zu solchem Ende, und damit von Niemand, wer der auch seye, solche Unsere Wahl-Capitulation in diesem Format und mit obgedachten Anmerckungen innerhalb denen nechsten zehen Jahren nachgedrucket werde, Unser Königliches Privilegium Impressorium um so ehender zu ertheilen gnädigst geruhen möchten, als er bey Expedir- und Collationirung erwehnter Wahl-Capitulation selbst gebraucht, und das Original-Concept von ihme auch eigenhändig geschrieben worden, folglich dem Publico solche vor anderen getreulich mitzutheilen im Stand seye.

Wie Wir nun jetzt angedeutete gantz billige Bitte gnädiglich angesehen; So haben Wir ersagtem Petro Mathæi die Gnad gethan, und Freyheit gegeben, thun auch solches hiemit in Krafft dieses Briefs, also und dergestalt, daß Er mehrgedachte Unsere Wahl-Capitulation in offenem Druck ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben, und verkauffen lassen, auch ihme solche niemand ohne seinem Consens und Wissen innerhalb zehen Jahren von dato dieses Briefs anzurechnen, weder im Heil. Röm. Reich, noch in Unseren Erb-Landen nachdrucken und verkauffen lassen solle. Und gebiethen darauf allen und jeden Unseren, und des Heil. Röm. Reichs, auch Unserer Erb-Landen Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern und Buch-Verkauffern, bey Vermeidung Fünff Marck Löthigen Golds, die ein jeder, so offt er freventlich darwider thäte, Uns halb in Unsere Königliche Cammer, und den andern halben Theil mehrermeldtem Mathæi oder seinen Erben unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle, hiermit ernstlich befehlend, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, noch jemand von eurentwegen obangezogene Unsere Wahl-Capitulation innerhalb der obbestimmten zehen Jahren nicht nachdrucket, noch auch also ohne seiner Einwilligung distrahiret, feil habet, umtraget, oder verkauffet, weder anderen zu thun gestattet, in keine Weiß, alles bey Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade, und Verliehrung desselben euren Drucks, den vielgemeldten Petrus Mathæi, oder seine Erben, auch deren Befelchhabere, mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey Euer jedem finden werden, also gleich aus eigenem Gewalt, ohne Verhinderung Männiglichs, zu sich nehmen, und damit nach ihren Gefallen handlen und thun mögen. Jedoch solle Er Mathæi wenigst fünff Exemplaria bey Verlust dieses Unsers Königlichen Privilegii zu Unserer geheimen Reichs-Hof-Cantzley zu lieferen, und dieses Privilegium voran drucken zu lassen schuldig und gehalten seyn. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem Königlichem aufgedrucktem Secret-Insiegel, der geben ist zu Franckfurt den 1ten Februarii, Anno 1742. Unserer Reiche des Römischen im ersten ꝛc. ꝛc.

Carl. (L. S.)

Vt. Johann Georg, Graf von Königsfeld.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium

Henrich Joseph Schneidt.

Vorbericht.

Es ist bekantlich die Kayserliche Wahl-Capitulation eines deren Reichs-Haupt-Fundamental-Gesätzen, einfolglich erfordert auch die ohnumgängliche Nothwendigkeit, daß, zu Verhütung allerhand Irrungen, gegenwärtige Sr. Röm. Kayserlichen Majestät CAROLI des Siebenden vor einigen Tagen beschworne Wahl-Capitulation authentisch und mit der grösten Accuratesse durch offentlichen Druck ans Tags-Liecht gebracht werde; Gleichwie nun darmit nicht sicherer verfahren werden kan, als zu dem Original-Concept, woraus die denen Höchsten Herren Churfürsten zugestelte Originalia geschrieben und collationirt worden, auch zu denen Originalien selbsten den Recurs zu nehmen, so hat der in dem Titul-Blatt gemelte Verleger (als welcher gedachte Originalia samt dem von seiner eigenen Hand geschriebenen Haupt-Concept in Handen gehabt, und solche miteinander wiederholter selbsten mit-collationiren helffen) sich unterwunden, vorgedachte

dachte Kayserliche Wahl-Capitulation durch den Druck befördern zu lassen, selbige mit denen nöthigen Summariis, und mit einer klaren Andeutung zuversehen, worinn dieselbe mit der vorhergehenden Caroli des sechsten Wahl-Capitulation übereinstimme, oder discrepant seye, damit aber einem Jedweden der Unterscheid sogleich in die Augen leuchten möge, so ist folgendes zu bemercken:

1. Wo ein bloser neuer Zusatz beygeruckt worden, befindet sich solcher soviel das teutsche betrifft, mit einer gröberen, und von der andern distinguirten so genanten Schwabacher-(als womit gegenwärtige Wotte gedruckt seynd;) das Lateinische hingegen mit *einer Cursiv-Schrifft distinguirter* bemercket.

2. Wo aber eine Aenderung vorgenommen worden, zeiget der in dem Text sich befindliche- und der unten an der Colomne sich darauf referirende gleiche Buchstab, worinn solche Aenderung eigentlich bestehe.

3. Und da überflüssig- ja gar bedencklich befunden worden, dem geneigten Leser mit deme überlästig zu fallen, dasjenige anzudeuten wo an ein- oder andern jedoch wenigen Orthen einiges Connexions-Wort, so in Substantia keine Aenderung machet, um mehrer Deutlichkeit, und bessern Zusammenhangs willen abgeändert worden; So wird das gelehrte Publicum sich bey denen nichts immutirenden blosen Wörtern nicht aufhalten.

NB. Im Fall auch sich hier oder dort einiger Druck-Fehler ergeben solte, so wird solcher sich am Ende corrigirter befinden.

Wir

WIR CARL der Siebende, von GOTTES Gnaden Erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, als nach zeitlichem Ableben Weyl. CAROLI VIti Kayserlichen Majestät, Christmildest- und Glorwürdigster Gedächtnus, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl deren Hochwürdigst- und respectivé Durchleuchtigsten, Philipp Carln zu Mayntz, und Clement August zu Cölln, Ertz-Bischöffen ꝛc. des

Heil.

Heil. Röm. Reichs durch Germanien, und Italien Ertz-Cantzleren, Unserer lieben Neven, auch Brudern, und Churfürsten Lbd. Lbd. wie nicht weniger von wegen des Hochwürdigsten Frantz Georgen zu Trier, Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern, Unsers lieben Neven und Churfürsten Lbd. dann statt Unserer, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessens und Churfürsten in Bayern ꝛc. auch deren Durchleuchtigsten, und respectivè Großmächtigen, Friedrichs August Königs in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Friedrichen Königs in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Carl Philipps Pfaltz-Graffen bey Rhein und Churfürsten ꝛc. Und Georgen Königs von Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. Des Heil. Röm Reichs Ertz-Marschalls, Ertz-Cämmerers, und Ertz-Schatz-Meisteren, Unserer lieben respectivè Brüderen, Oheimben, und Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd, gevollmächtigter Bottschafften, Dietherich Carln Graffen von Ingelheim, genannt

Echter von Mespelbrunn, Johann Georg Graffen von Königsfeld, auff Zaitz und Pfackhoven, Johann Friederichen Graffen von Schönberg, Friederich Bogislai von Schwerin, Herman Arnold Freyherrn von Wachtendonck, und Gerlach Adolphen von Münchhaußen, zur Ehr und Würde des Römischen Königl. Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet, und gesetzet seynd, deren Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und umb der Christenheit und teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen, beladen; Daß Wir Uns demnach, aus freyem gnädigem Willen, mit Denenselben Unseren lieben Neven, Brüderen, Oheimben, und Churfürsten, für sich, und sämtliche Fürsten und Stände des Heiligen Röm. Reichs, Gedings- und Pacts-weis dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen, und zugesagt haben, alles wissentlich und Krafft dieses Brieffs.

ARTI-

ARTICULUS PRIMUS.

§. 1.

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Ambt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit, und Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen.

Der Kayser soll und will die Christenheit, Päbstlichen Stuhl, und Christliche Kirch, als derselben Advocat schützen und schirmen.

§. 2. Wie Wir dann auch in alle Weeg wollen die teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der Guldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren und Stände, (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen,

Desgleichen die teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürsten, insonderheit die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht schützen, und sämbtl. Stände bey ihren Hoheiten und Gerechtsamen lassen,

§. 3. Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten, und ohne deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon *provisoriè*, noch in sonstige Weis suspendiren und ausschliessen,

Sämbtlichen Stände des Reichs ihren freyen Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten, und keinen davon suspendiren, noch ausschliessen,

§. 4. Noch ihrer Lands-Regierung, es geschehe gleich *provisoriè* oder *in Contumaciam*, oder auf irgend eine andere Weis entsetzen;

Noch der Lands-Regierung auf einigerley Weis entsetzen;

§. 5. Auch keine Fürsten, Graffen und Herren in Fürstl. oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich

Niemanden, ohne vorherige genugsame Qualificirung, in ein Fürstlich oder Gräflich

 dann

Collegium aufnehmen.

dañ vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respectivè Graf- oder Herrschafft gnugsam qualificiret, und mit einem Stands-würdigen Reichs-Anschlag (weshalben *in Comitiis* das nöthige forderſamſt zu *reguli*ren) in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

Keine Erstreckung des von einer Linie eines Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht ohne Chur- und Fürstlichem Consens vornehmen.

§. 6. Wir wollen Uns einer *Prorogation* und Erstreckung des von einer *Linie* eines Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene Chur- und Fürstlicher *Collegiorum* Einwilligung für Uns alleinig nicht anmassen.

Die Qualificirung deren von 1654. aufgenommener Fürsten und Ständen in Comitiis untersuchen lassen.

§. 7. Sodann solle wegen deren *Anno* 1654. und zeithero aufgenommener Fürsten und Ständen Ordnungsmäßiger *Qualifici*rung die *Comitial*-Untersuchung von Uns forderſambſt zu Stand gebracht werden.

Denen Ständen von denen Reichs-Gerichten in ihren Territoriis in Religion-Politischen- und Justitz-Sachen nicht eingreifen lassen.

§. 8. Wir wollen weder denen Reichs-Gerichteren, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen- und Justiz-Sachen sub quocunque Prætextu wider den Friedens Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

Derer Ständen, wie auch der Reichs-Ritterschafft Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, unter sich gemachte Uniones, Erb-Verbrüderungē, Reichs-Pfandschafften 2c. ohne Aufenthalt confirmiren.

§. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft miteingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandtschafften,

a. so

a. so, wie dieserthalben in dem *Instrumento Pacis* Versehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuch- und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Ubung gewesen zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Auffenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben.

Selbige dabey schützen und keine Privilegia darwider ertheilen, auch die währenden Kriegen dargegen ertheilte annulliren.

§. 10. So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände (inschlüßig derselbigen Religion zugethaner freyen Reichs-Ritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämbtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle;

Deren protestirenden Churfürsten Reservation gegen das, so vom Päbstlichen Stuhl und dessen Advocatia hieroben §. 1. gedacht worden.

Denen Churfürsten und sämbtlichen ihren Religions-Verwandten soll ein gleicher Schutz geleistet werden.

§. 11. Wo auch selbige sich gegen das *Instrumentum Pacis*, Nürnbergischen *Executions Recess*, *arctiorem modum exequendi*, und andere Reichs-*Constitutiones* beschwehrt zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augspurgischen *Confessions*-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Ständen (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen) sambt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allem Anstand, obgedachten

Der Kayser soll und will auf die einkommende Beschwerden deren Augspurgischen Confeßions-Verwandten Churfürsten und Ständen gegen die Reichs-Constitutiones seine nehmende Reichs-Grund-Gesätz-mäßige Entschliessung zum Vollzug bringen.

a. In Cap. Caroli VI. secundum Instrumentum Pacis.

ten Reichs-Grund-Gesätzen gemäß, entschliessen, sofort sothane Unsere Entschliessung denenselben zu wissen thun, solche auch ohngesaumbt zum würcklichen Vollzug bringen, keines weegs aber *in Causis Religionis Process*e verstatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesätzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, damit die bishero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte *Religions*-Beschwehrde des fordersamsten Reichs-Gesätzmäßig abgethan werden; Wie Wir ihnen Churfürsten und sämbtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen *Religion*, Krafft dieses versprechen und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden.

In Causis Religionis keine Processe verstatten, und die noch unerledigte Religions-Beschwerde abthun lassen.

ART. II.

§. 1.

Der Kayser soll das Reich schirmen und vermehren, sich keiner Succession anmassen.

WIr sollen und wollen das Reich, so viel in Unseren Kräfften ist, schirmen, und vermehren,

§. 2. Uns keiner Succession, oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden;

Die guldene Bull mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Religion-profan- und Land-Frieden, den Westphälischen Friedens-Schluß, bevorab was de Juribus statuum,

§. 3. Wollen die guldene Bull, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion und Profan-Sachen, den Land-Frieden, sambt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüsse, *b.* bevorab was Art. 5.

§. 2.

b. Hier ist die Parenthesis Cap. Car. VI. wegen Unverbindlichkeit dessen was in dem

§. 2. und Art 8. de juribus Statuum, wie auch Art 7. unanimi quoqué &c. (als nach dessen Innhalt all dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, die c. dieser Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter d. diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen sollen,) begriffen, sodañ den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet, und geschlossen, und durch die nachfolgende Reichs-*Constitution*en, und Gesätze nicht wieder aufgehoben worden, e. oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, steet, vest, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschweren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit anderen habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret, oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orthen, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunqué prætextu, oder ungleicher Auslegung des-

Wie auch, was von Einschliessung der Reformirten unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten darinn begriffen,

Den Nürnbergischen Executions und nachfolgende, wie auch fernere schliessende Recessus Imperii ohnverbrüchlich halten.

Und nicht gestatten, daß jemand in Religions-Sachen, gegen das Instrumentum pacis, Nürnbergischen Executions-Recess und die mit anderen habende pacta turbiret werde,

dem Wesphäl. Friedens-Schluß zum Vortheil der Cron Franckreich enthalten gewesen, und wegen des Rückfalls der alten Chur-Pfältzl. Chur-Würde, Ertz-Truchsessen-Ambts und der Obern Pfaltz von der Willhelminischen auf die Rudolphinische Lineam, weggelassen worden, desgleichen das darauf folgende Wortlein: als.

c. In Cap. Car. VI. stunde: solcher. d. Ihnen. e. Und.

Auch gegen solche auf keinerley Weis handlen lassen.

desselben, dargegen oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte, Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde.

Andere im Reichs-Abschied de an. 1555. aufgerichtete Gesätze, so dem Instr. P. W. nicht zuwider sind, erneueren, solche mit Consens aller Ständen bessern und ändern.

§. 4. Desgleichen auch andere des Heil. Reichs-Ordnungen, und Gesätze, so viel in dem obgedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichtet, und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneueren, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten, und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erforderet, besseren, keineswegs aber, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung, änderen,

Ohne des Reichs Vergleichung keine neue Reichs-Gesätze machen / selbige allein nicht interpretiren, noch denen Reichs-Gerichten solches zu thun gestatten.

§. 5. Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, noch dergleichen Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht gestatten, sondern mit gesambter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen darmit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

Diejenige abstraffen, so sich gegen ermelte Friedens-Schlüsse / auch Religions-Frieden zu schreiben oder was drucken zu lassen unterstehen /

Die Schrifften und Abdruck cassiren,

Alle wider den Friedens-Schluß einwendende Protestationes, und Contradictiones sollen keine Statt haben.

§. 6. Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermelten Friedens-Schluß, und darinnen bestättigten Religions Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten zu schreiben, oder etwas in offentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen, und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes, und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach Besag erstgedachten

Frie-

Friedens-Schlusses, verwerffen, und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen, und vernichtet seynd;

§. 7. Auch weder Unserm Reichs-Hof-Rath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung deren Processen, sodann gebührlicher *Execution*, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire,

Censur und Confiscirung der Bücher soll unpartheyisch seyn.

§. 8. Am wenigsten aber sich anmasse, denen heylsamen Reichs-Satzungen zuwider, über neue *Editiones* deren Augspurgischen *Confessions*-Verwandten *Librorum Symbolicorum*, so sie vor- oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den *Fiscal* zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften, oder Bücheren alle anzügliche und schmähliche Ausdruckungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heylsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde.

Keine Processe wegen neuer Edition librorum symbolicorum beyderley Religionen ausgehen zu lassen.

In denen neu-verfertigenden Schrifften seynd alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen verbotten.

ART. III.

§. 1.

WIr sollen und wollen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten,

Die Herren Churfürsten in sonderbarer Consideration halten.

§. 2. Denenselben, wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch führohin das Prædicat respective Hochwürdigst und Durchleuchtigst zulegen, und darmit continuiren,

Denen Chur-Fürsten den Titul: Hochwürdigst und Durchleuchtigst geben,

§. 3.

Sich in wichtigen Reichs-Sachen ihres Raths gebrauchen,

§. 3. Sodann in wichtigen Sachen so das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen,

Sie bey ihren Prærogativen erhalten,

§. 4. Sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde, und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten,

Den Braunschweig-Lüneburgischen Electorat manuteniren,

§. 5. Den mit Einwilligung gesambter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat *f.* handhaben und manuteniren, im übrigen aber so fort nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung daran seyn, und beym Reichs-*Convent* nachdrücklich beförderen, daß diese Chur mit einem *convenabl*en und anständigen Ertz-Amt versehen werde,

Und denselben mit einem convenablen Ertz-Amt zu versehen trachten.

Die Churfürstliche Rheinische- und gemeine Verein confirmiren;

§. 6. Wie nicht weniger die gemeine, und sonderbare Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayseren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unsers theils approbiren und confirmiren,

Jedoch, dem Friedens-Schluß und Reichs-Satzungen, auch Reichs-ständigen Privilegiis ohnabbrüchig.

§. 7. Jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

Die Röm. Königliche Cron annehmen, und die Churfürsten zur Crönung erforderen.

§. 8. Als auch Uns gezieinen will, und Wir hiermit versprechen, die Röm. Königl. Cron förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun

f. In Cap. Car. VI. ware das Ertz-Schatzmeister-Amt hinzu gesetzt, welches aber vermög des folgenden Zusatzes geändert worden.

thun, so sich derenthalben gebühret, auch *g.* die Churfürsten, um ihr Ambt zu versehen, zu solcher Crönung erforderen,

§. 9. Und, was zwischen beeden Churfürsten zu Mayntz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halben entstandener Irrungen, gütlichen beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestättiget haben.

Bestättigung des Vergleichs zwischen Chur-Mayntz und Chur-Cölln der Crönung halber.

§. 10. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der guldenen Bull, verbleiben lassen.

Die Churfürsten bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit lassen.

§. 11. Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten *h.* zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs, bey Lebzeiten eines erwehlten Römischen Kaysers, gehandlet und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs, vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen, und dann, daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit- oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe

Bestättigung desjenigen, was wegen Erwehlung eines Röm. Königs vivente Imperatore von Chur- und Fürsten zu Regenspurg verglichen worden.

g. In Cap. Caroli VI. alle und jede.

h. Hier ist das Wörtlein ohnlängsthin ausgelassen.

selbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und darmit der güldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm- und Uns deme gemäß und conform halten.

Churfürsten-Täg sollen zugelassen seyn.

§. 12. Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der guldenen Bull, **und der darauf sich gründenden Churfürstlichen Vereinigung,** und nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwehrliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhinderen, noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen Ihnen sämbtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen,

Und darzu die Kayserl. Gesandten nicht aufgedrungen werden.

§. 13. **Noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen, und unter Unserer** *Authori***tät geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besonderen** *Deliberation***en schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen,** sondern Uns in deme und anderen, der Guldenen Bull gemäs, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

Die Churfürsten bey ihrer freyen Wahl und gesondertem Rath nicht kräncken.

§. 14. *i.* **Wir wollen auch die gemelte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie von Alters her auf sie kommen, und die Guldene Bull, alte Rechte, und andere Gesätze oder Freyheiten vermögen, wie**

i. Dieser und der folgende 15. §. seynd um mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

wie auch bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heil. Römische Reich belangend, geruhiglich bleiben, und gantz ungekränckt lassen, wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten indeme gedrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

§. 15. Gleichergestalt wollen Wir die *Vicarien* des Reichs bey ihrer uralten in der Güldenen Bull und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, sowohl nach Absterben eines Röm. Kaysers oder Königs, als auch bey dessen langwürigen Abwesenheit ausser Reich, oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden solte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die *Vicariat*en und deren *Jura*, samt was denenselben anhängig, von jemand *disputi*rt und bestritten oder *restringi*rt werden.

Die Reichs-*Vicarios* bey der Verwesung des Reichs *tempore Interregni* und in anderen zugestandenen Fällen unbeeinträchtiget lassen.

§. 16 Und weilen, nach Innhalt der guldenen Bull, denen Reichs-Verweeseren die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet, also solle berührte Befugnus deren Reichs-Verweeseren nicht bloß auf neue, oder solche Rechts-Sachen, wobey *periculum in morâ*, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränckt seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kays. Reichs-Hof-Rath anhängig gewesenen Proceß- und Rechts-Händel vor denen *Vicariat*s-Hof-Gerichten allerdings erstrecken, und zu solchem End an erwehnte Reichs-*Vicariat*s-Gerichte die bey dem besagten

Reichs-*Vicarii* können nicht nur in neuen Rechts-Vorfallenheiten, sondern auch in denen vorher bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängigen Sachen Recht sprechen,

Weshalben ihnen die vorhin verhandelte Acta aus der Reichs-Cantzley extradirt werden sollen.

Reichs-Hof-Rath vorhin verhandelte, in der Reichs-Cantzley vorhandene *Acta in originali*, gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren *Restitution* zu dem Reichs-*Archiv*, sogleich nach geendigtem *Interregno*, durch Anordnung des Churfürsten zu Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, auf Verlangen deren *Vicariat*en und Kosten derer Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden;

Sollen dahingegen die vor ihnen tempore Interregni verhandelte Acta an den neuerwehlten Kayser und zum Reichs-Archiv einschicken.

§. 17. Dahingegen seynd die Reichs-*Vicariat*en gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobalden nach geendigtem *Interregno*, und zwar längstens innerhalb sechs Monathen, die vor ihnen verhandelte *Acta* jedesmahl an den neu-erwehlten Kayser einzuschicken, um zu erwehnter Reichs-Cantzley durch Chur-Mantz, als den Ertz-Cantzlern, oder den desselben Stelle vertretenden Reichs-Hof-*Vice*-Cantzlern, zur nothwendigen Ergäntzung des Reichs-*Archiv*, gebührend hinterlegt zu werden.

Die Sach wegen der zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz des Rheinischen Vicariats halben verglichenen Gemeinschafft in Comitiis vornehmen und zu End bringen lassen.

§. 18. Nachdeme aber dermahlen, wegen des Rheinischen *Vicariat*s, und der darüber zwischen beyden Chur-Häuseren Bayern und Pfaltz verglichener Gemeinschafft, die bekannte Umstände sich ereignet haben; Als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sobalden nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung diese Sach bey versammletem Reich vorgenommen, mithin zur gedeihlichen Endschafft baldest gebracht werden möge.

Worauf dann die Confirmation der Rheinischẽ Vicariats-Handlungen beruhet.

§. 19. Beruhet solchemnach unsere *Confirmation* und *Ratification* deren Rheinischen *Vicariat*s-Handlungen biß zu obigem *Comitial*-Erfolg.

§. 20.

§. 20. *k.* **Was aber von Sächsischen Reichs-Vicariats-wegen in mitler Zeit der Vacantz, und biß Wir die Wahl-Capitulation in Person beschwohren, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der Guldenen Bull, und vermög deren Reichs-Ordnungen gehandlet und verliehen worden, es seye in Justitz-oder Gnaden-Sachen; Alles das sollen und wollen Wir in der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe gezienet und gebühret, immassen Wir solches hiermit confirmiren und ratificiren.**

Confirmation deffen was in der Vacantz von Sächsischen Vicariat gehandlet und verliehen worden.

§. 21. Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserl. und Königlichen Höffen und Capellen die Præcedentz vor denen Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen, so sollen und wollen Wir inskünfftig solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürstl. Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, sobald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bottschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstl. Gesandten, diese aber allen anderen auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen Churfürstl. Gesandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kayserlichen

Derer Churfürstlichen Gesandten Præcedentz vor auswärtiger Republiquen Gesandten.

Recht gecrönter Königen Gesandte sollen zwar denen Churfürstlichen, diese aber aller anderer Republiquen Gesandten, auch denen Fürsten in Person vorgehen.

Unter denen Churfürstlichen Gesandten primi Ordinis soll keine Distinction seyn, wann auch schon deren mehr als einer seynd,

k. Weilen wegen des Rheinischen Vicariats §. 18. & 19. bereits Vorsehung geschehen, so ist dieser Passus welcher in Cap. Car. VI. beede Vicariaten zugleich begriffen hat, auf das Sächsische allein gerichtet.

serlichen Hoff, auch sonsten aller Orten in- und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichen Gesandten gegeben werden.

Und Ihnen Königl. Honores widerfahren.

Gegen die Churfürstl. Würde und Prærogativen von fremder Regenten und Republiquen Gesandtē nichts neuerliches vornehmen lassen.

§. 22. Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten oder anderen an Unserm Kayserlichen und Königlichen Hoff, oder wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder gestattet werde.

Der Reichs-Graffen und Herren-Rang bey Reichs-Solennitäten beybehalten.

§. 23. Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitäten denen immediat-Reichs-Graffen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen aus- und innländischen Graffen und Herren, wie auch Kayserl. Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen anderen, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelassen und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hoff und allen Orten observiret werden.

Derer Churfürstl. Erb-Aembter Vorzug und Gerechtsame vor denen Kayserl. Hoff-Aembtern.

§. 24. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Ambts-Verweesere und Erb-Aembter bey Unserm Kayserlichen Hoff begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Kayserlichen Hoff begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aembter zu gebrauchen seynd, in gebührendem

dem Respect gehalten, und ihnen von Unseren Hoff-Aembteren keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unseren Hoff-Aembteren je zuweilen ersetzet werden sollen; So wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürstlichen Ambts-Verweeseren, und Erb-Aembteren einen Weeg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von denen Hoff-Aembteren entzogen werden, oder auch da solches würcklich geschehen solte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeig, dieses sofort ein- und besagte Erb-Aembter klagloß stellen wollen.

Die Nutzbarkeiten bleiben denen Erb-Aembtern, wañ gleich die Verrichtung durch die Hoff-Aembter geschehen.

§. 25. Und weilen bey Aufrichtung der Policey-und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren, dem Ertz-Marschallen-Ambt zukommt und gebühret, so solle von Unserm Hoff-Marschalln-Ambt oder anderen, weder unterm Prætext Kayserl. Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Ambt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt, gleichwohlen aber dem Hoff-Marschall in seinen zukommenden- und von dem Ertz-Marschall Ambt dependirenden Ambts-Verrichtungen durch Unsere Lands-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Dem Ertz-Marschall-Ambt in seinem Directorio bey Aufrichtung der Policey-und Tax-Ordnung keine Hinderung zu machen.

ART. IV.

§. 1.

In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfften, insonderheit diejenige, welche in dem Instru-

In Berathschlagungen über Reichs-Geschäfften die Reichs-

Stände ihres Juris Suffragii gebrauchen lassen.

Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir, die Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und, ohne derselben Reichs-tägige freye Beystimmung, in selbigen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten.

Frieden im Reich und mit denen Benachbarten unterhalten;

Ihnen zu keiner Widerwärtigkeit gegen das Reich Anlaß geben, noch solches in frembde Krieg verwickeln;

Ohne Consens des Reichs keine Bündnus machen.

§. 2. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachtbahrte Christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in frembde Krieg impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündnus mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten deren sämbtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eylenden Fällen, wo hernächst gleichwohlen und so balden mit gesambtem Reich die Gebühr zu beobachten.

Die Reichs-Krieg sollen nach Innhalt deren Reichs-Constitutionen geführet, Dabey auch die Generalität, Kriegs-Raths-Directoren und Räthe in gleicher Anzahl beyder Religionen bestellt.

Und das gantze Kriegs-Heer in Reichs-Pflichten genommen werden.

§. 3. Dergleichen Reichs-Krieg sodann nach Innhalt deren Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder *Religio*nen zu bestellende *General*ität, sambt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden *Religio*nen *l.* zu ernennenden Kriegs-Raths-*Directo*ren und Räthen sowohl, als das gantze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen wer-

l. Bestellten.

werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erforderen und mit sich bringen.

§. 4. **Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegs-Rath und** *Generalit***ät nicht gestatten, wider die Reichs- und Crayß-Verfassungen eigenen Gefallens das** *Marche-***Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen** *Cognition* **über die** *Contreband* **oder andere** *Commerci***en-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu** *disponi***ren, oder der Reichs-***Generalit***ät einseithige Verhaltungs-Befehl zuzuschicken.**

Kayserl. Kriegs-Rath und Generalität sollen eigenen Gefallens das Marche-Wesen nicht anordnen,

Sich keiner Cognition über die Contrebande und Commercien-Händel eigenmächtig anmassen,

Noch auch über die Reichs-Vestungen einseitig disponiren.

§. 5. Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülff gebrauchen.

Wann der Kayser des Reichs wegen angegriffen wird, mag er sich unnachtheiliger Hülff gebrauchen,

§. 6. Jedoch sollen, und wollen Wir weder in währendem solchen Krieg, noch auch sonsten in deren Churfürsten, Fürsten, und Ständen Landen, und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneueren, vielweniger anderen solches gestatten, oder zulassen, immassen dieses allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren *Territoriis* zu thun befugt, und berechtiget seynd.

Keine Vestungen in deren Ständen Gebieth anlegen, noch zerfallene erneueren.

§. 7. *m.* **Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachtem** *Consens* **deren Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr**

Ohne Reichs-Consens keine Werbung im Reich anstellen, auch kein frembdes Kriegs-Volck hinein führen.

m. Dieser 7te wie auch der nachfolgende 8te und 9te §vus seynd nicht in Cap. Car. VI. sondern aus dem Project Perpetuæ hinzugesetzt.

Ständen des Reichs ein frembdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleydigten seine Hülff- Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Innhalt deren Reichs-Satzungen und *Executions*-Ordnung gedeihen-

Und die Hineingeführte abschaffen;

§. 8. Und das Kriegs-Volck, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen, und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben *Defension* und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen.

Das Kriegs-Volck ohne Reichs-Bewilligung nicht ausser Land führen.

§. 9. Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung deren gesambten Churfürsten, Fürsten, und Ständen, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwehrden, wider die Reichs-*Constitution*en, selbst belegen, noch durch jemand anderst beschwehren l ssen.

Keine Einquartierungen ohne Reichs-Bewilligung ausschreiben, noch einen Stand mit Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen belegen.

§. 10. Besonders sollen und wollen Wir den Orth, woselbsten Unser, und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem *Natural-Quartiers*-Last, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die darbey *Interessir*te, in Zukunfft jederzeit frey erhalten.

Den Orth, wo des Reichs-Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers-Last frey lassen.

§. 11. So-

§. 11. Sodann sollen und wollen Wir auch *n.* keine verbindliche *Præliminar*- weniger Haupt-Friedens-*Tractat*en, ohne Zuthun, und Mit-Bewilligung, Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfals Wir wenigstens einsweilen, bis die Sach an das gesambte Reich gebracht werden kan, des Churfürstl. *Collegii* Einwilligung einhohlen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlassen, sofort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres *Deputation*s- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmählert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandschafft und denen Reichs-*Deputi*rten der auf Reichs- und anderen *Deputations*-Tägen herkommliche *Modus Tractandi* beobachtet, so viel aber die *Congress*en mit *Alliirt*en, oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-*Deputi*rte zu selbigem ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandlet, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-*Deputi*rte zu vertretten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten, und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht

Keine præliminar-Tractaten ohne Reichs-Consens schliessen.

Churfürsten und Stände bey Friedens-Handlungen ihres Deputations-Rechts geniessen lassen.

Die Reichs-Deputirte zu Congressen mit Alliirten oder auswärtigen Mächten zulassen.

Den wörtlichen Verstand der etwaigen Reichs-Vollmachten zu Friedens-Handlungen nicht zu überschreiten.

n. Von hier bis an die Worte: weniger schliessen, ist dieser Passus geändert. Der Rest dieses §vi hingegen gantz neu zugesetzt.

macht ertheilen würden, wie Ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

Bey erfolgten Frieden das vom Feind im Reich occupirte oder geänderte in den alten Stand zu restituiren.

§. 12. Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen, und deren Unterthanen Consolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesätzen, und Friedens-Schlüssen (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

Reservatio deren Protestirenden wegen des Ryswickischen Frieden-Schlußes.

Den Westphälischen Frieden ohnverbrüchlich zu halten.

§. 13. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen Unseren Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich, und sämbtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit-pacificirenden Cronen am andern Theil, gehandlet und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde.

Bey denen fremden Werbungen das Reich von Mannschafften nicht entblössen zu lassen.

§. 14. Und dieweilen denen fremdbden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand, oder Angesessenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben, oder einzulassen erlaubt; so sollen und wollen Wir, dafern

fern etwa von Uns, oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten, geworben würde, zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sambt allen dessen Angehörigen bey obgemeldter Werbung mit Versammlung, Durchführ- Einquartirungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Weeg wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschwehret, oder darwider verfahren werde;

Das Reich bey fremden Werbungen nicht beschwehren zu lassen.

§. 15. Mithin sollen Unsere eigene so wohl, als Unsere etwa habende Hülffs-Völcker nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher *Requisition*, durch deren Churfürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe führohin keine *Etappen*-mäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völcker im *Marche* und im Feld für den Landläuffigen Preyß, und durch ihr eigen *Commissariat* leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.

Die Kayserliche auch Hülffs-Völcker sollen prævia Requisitione den Durchzug nehmen,

Keine Etappenmäßige Verpflegung fordern,

Sondern gegen baare Bezahlung durch ihre Commissariaten leben,

§. 16. Es sollen also die Völcker bey Quartieren und *Station*en in deren Ständen Landen alleinig Tach und Fach, und keinesweegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfals auf die *Generalität*, *Artillerie*, das *Commissariat*, und Feld-Cantzleyen verstehet,

Und ihnen weiter nichts als Tach und Fach gegeben werden.

§. 17. Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völcker gnugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafft, mittels hinlang-

Von wegen gedachter durchziehenden Völcker soll genugsame Sicherheit und Bürgschafft geleistet werden.

länglich angesessener Wechseler und Kaufleuten in Reichs-Städten, gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-*Constitution*en versehen, oder sich mit denen darmit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

Auswärtiger Völcker Einquartirungen und andere Kriegs-Ungelegenheiten abzustellen.

§. 18. Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümber, Stiffter, Graf- und Herrschafften, ohne einig Recht und Befugnuß, durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwehret werden, und dahero des so theuer erworbenen Friedens-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eiffrige Interposition die Abstellung zu beförderen, sondern auch, vermög deren Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbahren Fürstenthümberen, Stiffteren, Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

Die Reichs-Lande dabey manuteniren.

§. 19. Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten, und Stände, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, sambt deren allerseits Landen, Leuthen und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

ART. V.

§. 1.

Die Stände des Reichs mit Cantzley-Geldern, Nachreisen, Steuren etc. nicht zu beladen.

WIr sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Cantzley-Gelderen, Nachreisen, Auflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen, noch beschwehren,

§. 2.

§. 2. Auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuren, und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen,

Keine Steuren, ohne Reichs-Verwilligung anzusetzen.

§. 3. Dieselbige in denen gewöhnlichen Leeg-Städten, durch die von denen Craysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Ruckstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben,

Selbige von denen Crayß-Bedienten empfangen zu lassen.

§. 4. Und von dem Reichs-Pfenning-Meister jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder, da selbiger Zeit keiner wäre, den nechst darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde,

Reichs-Pfenning-Meister soll dem Reich richtige Rechnung thun.

§. 5. Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

Wie die Reichs-Steuren anzuwenden.

§. 6. Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen,

Die Kayserlichen Erb-Lande von denen Reichs-Anlagen nicht entziehen,

§. 7. Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weiß eximire, oder von Uns oder sonsten jemanden inner- oder ausserhalb Reichs auf einigerley Weis eximiret werde;

Auch keinen Reichs-Stand davon befreyen lassen.

§. 8.

Keine Assignationes auf Reichs-Crayse ausstellen, noch Compensationes gestatten,

§. 8. So wollen Wir auch niemanden *Assignationes* auf Reichs-Crayse oder Stände, wider deren Willen, ausstellen, keine *Compensationes*, ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- sodann Unseren oder anderen *Privat*-Gelderen oder Schulden, gestatten,

Keine Exemtiones oder Moderationes ertheilen,

§. 9. Auch selbsten keine Exemtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, ertheilen,

Die Ergäntzung deren Crayssen, und Exemptions-Irrungen im Reich vornehmen lassen,

§. 10. Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & Peræquationis, und überhaupt die *Exemptions*-Irrungen im Reich auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig, wo möglich innerhalb zwey Jahren und forderlich vorgenommen und erörtert-

Jeden Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit, anzuhalten.

§. 11. Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Suldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

ART. VI.

§. 1.

In Reichs-Händlen keine Bündnüsse mit Auswärtigen zu machen.

Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwehlter Römischer Kayser in des Reichs Händlen keine Bündnuß oder Einigung mit anderen in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget;

§. 2.

§. 2. Da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs- o. Berathschlagung kommen kan, wie sonsten in allen anderen des Reichs Sicherheit und *Statum publicum* concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen;

Oder im Nothfall sämtlicher Churfürsten Einwilligung darüber zu erlangen,

§. 3. Wann Wir auch inskünfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündnus machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Innhalt des Instrumenti Pacis,

Bündnisse, so der Kayser wegen seiner eigenen Landen machet, sollen dem Reich unschädlich seyn.

§. 4. So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnus unter sich, und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnus nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß dies alles nach lauth desselben, und unverletzt des Eydts geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heil. Röm. Reich verwandt ist,

Stände des Reichs können unter sich und mit Auswärtigen Bündnüsse machen;

Jedoch nicht gegen den Kayser und das Reich.

§. 5. Daß auch die von frembden Potentaten begehrende Hülff also und nicht anderst begehret werde, noch gethan seye, denn daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

Die von fremden Potentaten begehrende Hülff soll dem Reich nicht gefähr- noch schädlich seyn.

D ART.

o. In Cap. Caroli VI. stehet: Versammlung.

ART. VII.

§. 1.

Auf die Policey-Ordnung zu halten, und die Commercien zu befördern.

FErner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit beförderen,

Die Handlung-treibende Städte bey ihrer Schiffarth und Handlung zu schützen.

§. 2. Auch, wie die Handlung-treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See *trafiquirende* Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffarth und Handlung, Rechten und Freyheiten dem *Instrumento Pacis* gemäs erhalten und kräfftigst schützen,

Den schädlichen Wucher, Vorkauff und Monopolien im Reich mit sämtlicher Ständen Rath abthun.

§. 3. Dagegen aber die grosse Gesellschafften und Kauff-Gewerbs-Leuthe und andere, so bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandlet, und mit Wucher und unzuläßigem Vorkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich, und dessen Innwohneren und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugefügt, und noch täglich einführen, und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath, immassen wie deme zu begegnen hiebevor auch bedacht, und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun,

Keine Privilegia auf Monopolia ertheilen.

§. 4. Keines weegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künsten und anderen in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten,

halten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben;

§. 5. **Woneben Wir führohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte** *Privilegia*, **so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in dero** *Territoriis* **zustehenden Policey-Weesen und gleichfals hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weeg vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.**

Keine Privilegia ertheilen noch erneuern, so dem Reichs-ständischen hergebrachten Policey-Wesen und Gerechtsamen vorgreiffen.

§. 6. Wann auch in denen benachbahrten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verbotten seynd, oder verbotten werden solten, weilen solches der Freyheit deren Commercien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

Fremde Waaren aus denen Landen, in welchen des Reichs Manufacturen einzuführen verbotten ist, nicht ins Reich zu lassen.

ART. VIII.

§. 1.

WIr sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation, und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschwehret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung p. **Weyl. Kaysers** *Caroli VI.* Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unseren Vorfahren Röm.

Keine neue Zölle verleihen.

p. In Cap. Car. VI. stehet gegenwärtiger.

Kayseren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Orth oder Bezirck zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

Alte nicht erhöhen oder prorogiren, noch solche verlegen.

§. 2. Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen,

Es seye dann daß solches mit Consens aller Churfürsten geschehe,

§. 3. Sondern auch die interessirte benachbahrte, und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, *transferiret*, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwehrden von Uns und denen gesambten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Auch die interessirte benachbarte Crayse darüber vernommen worden.

§. 4. Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechterdingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern;

Diejenige, so neue Zöll verlangen, an eine Churfürstl. Versammlung zu verweisen.

§. 5.

§. 5. Und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

Durch neue Zoll-Concessiones denen alten keine Verringerung zufügen.

§. 6. Auch weder am Rhein noch sonsten einigem schiffbahren Strohm im Heiligen Reich keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen;

Freyes Commercium besonders zu Wasser erhalten;

§. 7. Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbahren Strohm gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könte, solches durch eines oder anderen angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäu, zu Beförderung des gemeinen Weesens, wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von GOTT verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, sich gebrauchen möge.

Flüsse im Reich schiffbar zu machen, ist erlaubt,

Die darauf stellende Gebäu sollen die Schiffarth nicht hindern.

§. 8. Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Weesens er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümb-Graff- und Herrschafften und Gebiethen, zu Was-

Neue, so ohne Kayserl. und Churfürstl. Verwilligung angelegt- oder ersteigert worden, sollen cassiret seyn.

ser und Land, in auf- und abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Röm. Kayser und des Churfürstl. Collegii Bewilligung, und damahligen Requisiten, angestelt und aufgesetzet hätten, oder künfftiglich anders, als obgemelt, anstellen oder auffsetzen würden,

Extension der Zoll-Concessionen auf andere Erben hat ohne Bewilligung deren Churfürsten, auch Beobachtung behöriger Requisiten, nicht statt.

§. 9. Oder fals auch jemanden diejenige Zolls-Concessionen, so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlanget, hernacher, ohne ihr, der Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzere hätte extendiren und erweiteren lassen, den oder dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weeg abhalten, und was also vorgenommen oder sonst von jemand anderst wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein *restringirte Concession* sich angemasset worden, gäntzlich abthun und cassiren,

Anstellung neuer- und Erhöhung deren alten nicht gestatten.

§. 10. Auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

Neuerliche Imposten von ein- aus- und durchgehenden Waaren, Getrayd, Saltz, Wein und dergleichen nicht gestatten,

§. 11. Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderen Orthen, in- und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Geträyd, Wein, Saltz, Viehe und anderes, mit gewissem Aufschlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marck-Recht,

Pforten-

Pforten = Brücken = und Weeg = Kauffhauß = Rhent= Pflaster = Steinfuhren = und Cento - Gelder, Multer, Steuer und anderen dergleichen Imposten zu beschwehren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbahrten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff= und Handels=Mann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey Eintrettung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzulässige Beschwehrungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbahrten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erforderen,

Und über dergleichen unzulässige Beschwehrung von denen Ständen Nachricht erfordern.

§. 12. Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und anderen schiffbahren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor = und unter währendem dreyßig = Jährigen teutschen Krieg, **oder nachhero** aufgerichtet = und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Gelait = Gelder aller Orthen ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem Unserm Kayserl. Fiscal gegen dieselbe auf vorgemelte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

Die am Rhein und anderen schiffbahren Ströhmen währendem dreyßigjährigen Krieg ungebührlich aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten abstellen,

Und gegen die Ubertrettere fiscalische Processe anstellen lassen.

§. 13. Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll = Gerechtigkeit mißbrau=

Ein jeder Churfürst, Fürst oder Stand, der sich seiner Zoll = Gerechtigkeit mißbrau=

chet, soll so lang er lebt,

brauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch führohin und inskünfftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann Er nicht alsbalden solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerung der Crayß-ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahr, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden,

Eine Communität hingegen, so dergleichen thut, auf dreyßig Jahr verlustiget seyn.

Welches sich auch auf die mittelbahre Land-Stände erstrecket.

§. 14. Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Ubertretter kein immediat, sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre,

Im Fall die Crayß-ausschreibende Fürsten selbst sich der Zoll-Freyheit mißbrauchē, kan jeder Crayßstand sie ihres Amts erinneren;

§. 15. Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessiret wären, oder ihr Ambt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weis die Zoll-*Concession*en mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayß hielte, denen benachbarten dardurch Beschwerde Leidenden- und solchergestalt darbey *interessir*ten Ständen gebühren soll;

Auch die darunter leidende, diejenige, so sich zur Zeit noch zu keinem Crayß halten.

Jeder Stand, inclusivè der freyen Reichs-Ritterschafft, kan sich selbst davon, so viel möglich, befreyen.

§. 16. Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die seinige solcher Beschwehrden q. selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

§. 17.

q. In Cap. Car. VI. stehen noch die Worte: wie allschon vermeldet.

§. 17. Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Stappel-Gerechtigkeit, oder sonsten von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Geträydts und anderer Güther oder *Consumptibilien* merckliche grosse Beschwehr- und Verhinderung verursachet und zugefügt wird; so sollen alle und jede dergleichen, so wohl unter währendem Krieg, als vor- und nach demselben, auf allen Ströhmen und schiffbahren Wässeren des Reichs, ohne Unterscheidt, neuerlich anmassende vornehmen,

Die neuerlich sonstige während- vor- u. nach dem Krieg auf die zu Wasser durchgehende Waaren, Getrayd &c. angemaßte Auflagen sollen untersucht werden.

§. 18. Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem r. **festgesetzte Erfordernüssen**, ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein- und andern Orts jetzt und ins künfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn;

Alle der Requisitorum ermangelnde und ohn einhelligem Consens der Churfürsten erhaltene oder angemaßte neue Zoll-Concessiones null und nichtig seyn;

§. 19. Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne oblauths des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung, ertheilet werden,

Und ohne solchen Consens Niemand ertheilet werden.

§. 20. Auch einem jedwedern des Heil. Reichs-Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich darmit beschwehret findet, frey und bevorstehen, sich sol-

Jeder Reichs-Stand sich solcher möglichst selbst entheben können.

E

r. In Carolina heisset es: *Statuirte Requisita.*

solcher Beschwehrung, so gut er kan, selbsten zu entheben.

Die vor dem eingeführten Churfürstl. Consens erlangte Privilegien ausgenommen;

§. 21. Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von Weyland denen vorgewesenen Röm. Königen oder Kayseren zur Zeit, da der Churfürstl. Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret, oder benommen, sondern von Röm. Kayseren auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützet,

Sonst aber alle unrechtmäßige Zölle cassiret,

§. 22. Alle unrechtmäßige Zölle, Stappel und Niederlag aber so wohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan,

Und keine Stappel-Gerechtigkeit ohne solchem Consens ertheilet werden.

§. 23. Und inskünfftige gantz keine Privilegia auf Stappel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geschehe dann erstbesagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren sämbtlichen Churfürsten.

Zum præjuditz der Reichs-Ständen keine Beförderungs-Brieffe oder Exemtions-Befehle ausstellen,

§. 24. Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an dero an schiffbahren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtmahls durch Beförderungs-Brieffe, auch Exemtions-Befelch, und zum Præjuditz der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weeg ersucht und beschwehret worden; So sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht

nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen,

§. 25. Auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen, und die so darwider, ohne Consens des Churfürstlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

Und die ohne Churfürstlichem Consens bey vorigen Kriegen ertheilts cassiren.

§. 26. Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren Röm. Kayseren mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maas und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, daß die mehr gedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derenselben Haab und Güther mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschwehren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümber und Landen, mit ihren Waaren und Gütheren zollfrey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maas verhalten, und darüber, vermittels eines sonderbahren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinneren und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben und denen Churfürsten einzuhändigen,

Die bey Verwilligung der neuen Zöllen, oder Erhöh- und Prorogirung der alten bedungenen Zoll-Freyheitē der Churfürsten ihrer Gesandten, Räthen, &c. sollen erfüllet,

Auch darüber Reverse ertheilet,

§. 27. Denen aber, so inskünfftig obbeschriebener massen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung

Und ehe solches geschehen, zu den erlaubten neuen Zöllen, oder Steigerung und Prorogation der alten

die Kayserl. Concessiones nicht ausgefertiget werden.

gebung solcher Reversen unsere Kayserliche Concessiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen lassen.

Wegen der neuen Zölle bey jedem Crayß-ausschreibenden Fürsten eine ohnausstellige Information und Specification einziehen;

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle, und deren alten Erhöhung neben anderen Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten **ohnausstellig und bald möglichst** erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen,

Wo aber diese selbst mit interessiret, von den benachbarten und gravirten Ständen solche einnehmen,

Und sodann der Abschaffung halber verfahren.

§. 29. Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sach, auf den Fall, da etwann die Creyß-ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zöll wegen handlen solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklichen verfahren;

Sind die Crayß-ausschreib-Aembter bey solchen Zoll-Neuerungen interessiret, müssen sie die nächst vorsitzende Crayß-Stände anzeigen.

§. 30. Wie dann auch die Crayß-ausschreib-Aembter oder da selbe dabey *interess*iret, die nächst vorsitzende Stände deren Crayssen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neuerungen so balden anzuzeigen, umb dagegen von Unsers höchsten Ambts-wegen die Gebühr verhängen zu können.

Mobilia u. Consumptibilia &c. der Ständen und ihrer Gesandten auf Reichs-Collegial-Deputations-Crayß-Tägen sind im gantzen Röm. Reich,

§. 31. Nachdeme auch die Billigkeit erforderet, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Orth der anberaumten Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getrayd, Vieh, und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth,

Aufschlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit ihr, der Churfürsten, Fürsten, und Ständen, oder ihrer Abgesandten Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund, **aller Orthen in gesambten Reichs, auch Unseren Erb-Landen ohne Ausnahm**, pass- und respective repassiret, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld zuruck und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch Deto Abgesandte auf einigerley Weis beschwehret, **darbey jedoch aller Unterschleiff vermieden werde.**

Auch in den Kayserl. Erb-Landen Zoll-frey;

Doch ist aller Unterschleiff zu vermeiden.

ART. IX.

§. 1.

DEnen jedesmahl vorfallenden Beschwehrungen und Mängelen der Müntz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten, mit Rath derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden,

Den Müntz-Gebrechen abhelffen;

§. 2. Auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-Müntz-Stätten, **ingleichem** wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, so wohl im gantzen Röm. Reich, als auch mit denen Benachbarten, und besonders der dabey denen

Gewisse Crayß-Müntz-Stätte anlegen

Die Müntz-Verbrecher durch die Crayß-Directoria abstraffen;

Crayß-Directoriis aufgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

Die Hecken-Müntzen abschaffen;

Was deßwegen auf künftigen Reichs-Tägen für gut befunden wird, nicht unterlassen.

§. 3. Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlassen.

Das 1737. und 1738. in Comitiis des Müntz-Wesens halber Beschlossene und noch zu Beschliessende alsobald vollends zu bewürcken,

Und durch Müntz-Verordnungen und Valvations-Tabellen verkünden, und zur Befolgung bringen.

§. 4. Nachdeme sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, wegen Herstellung des Müntz-Wesens, verschiedenes gehandlet, und von nächstem Unserm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörteren ausgesetzt ist; Als sollen und wollen Wir, sobalden nach angetrettener Unserer Regierung, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gäntzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens beförderet, das bereits beschlossene aber einsweilen, mittels auszulassender Müntz-Verordnungen, und dazu gehöriger *Valvations-Tabell*en, verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-*Regalis* bedienen, genauest befolget werde.

Die bey einigen Crayssen unterbliebene Müntz-Probations-Täge wieder in Stand bringen,

Und die ausländischen Müntzen bloß nach dem Reichs-Satzungs-

§. 5. Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Müntz-*Probations*-Täge bey denenjenigen Crayssen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maasgab der älteren und jüngeren

Reichs-

Reichs-Müntz-Ordnungen, ausländische Müntz-Sorten in keinem höhern Werth, als nach dem Reichs-Satzungs-mäßigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauff geduldet werden.

mäßigen Schrot und Korn gelten lassen.

§. 6. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Chur-fürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Craysses Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Stätten begaben und begnadigen;

Ohne absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung des gehörigen Crayßes, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Stätten niemand begnadigen.

§. 7. Auch, wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkänntnus, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Crayß wider sie gebührend verfahren lassen,

Denē mißbrauchende Ständen die Müntz-Gerechtigkeit entziehen,

§. 8. Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung, nicht restituiren;

Und sie ohne allgemeine Bewilligung der Reichs-Stände nicht restituiren;

§. 9. Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension à Sessione & Voto, (jedoch auf Art und Weis, wie in dem ersten

Sondern gewisser massen mit der Suspension à Voto & Sessione gegen sie verfahren.

Articul

Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichs=Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen;

Gegen die mißbrauchende Mediat-Stände durch dero Lands-Fürsten verfahren, ihre Müntz=Gerechtigkeit gäntzlich cassiren, und ihnen nicht wieder ertheilen.

§. 10. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen, und anderen, so dem Reich immediatè nicht= sondern Churfürsten, Fürsten, und anderen Reichs=Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Lands=Fürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Müntz=Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, cassirt, und ferner nicht ertheilet werden;

Ueberhaupt Mediat Ständen mit dergleichen und höheren Privilegien ohne der Churfürsten Consens und des interessirten Crayses Bedencken nicht willfahren.

§. 11. Massen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Mit=Einwilligung deren Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedenckens, als obgedacht, und der Mit=Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

ART. X.

§. 1.

Des Reichs Güter in= und ausserhalb Teutschland nicht zu veräussern oder zu beschwehren;

WEiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörungen in= und ausserhalb Teutschlands nicht allein, ohne Wissen, Willen und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, sämbtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weeg veräussern oder beschwehren,

Zur Exemtion vom Reich Ursach gebender Privilegien sich enthalten,

§. 2. Sondern Uns auch alles dessen, was etwan zu Exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten,

§. 3.

§. 3. Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige so davon kommen: Als verpfändete und verfallene Fürstenthümber, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Händen ungebührlicher Weiß erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen und zuzueignen.

Das vom Reich ab- und zum Theil an fremde Nationen ungebührlicher Weiß gekommene fleißigst wieder darzu bringen.

§. 4. Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschafften, nach Maasgebung des *Instrumenti Pacis*, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen, und ruhig dabey, biß auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayseren und Reichs-Ständen bleiben.

Die Churfürsten und Stände aber bey dem, was sie innhaben, und ihnen verpfändet worden, schützen und bleiben lassen.

§. 5. In vorkommenden Reichs-Grängtz-Scheidungen auch, ohne des Reichs und darbey *interessirter* Ständen Mit-Einwilligung nichts vornehmen zu lassen.

Reichs-Grängtzscheidungen ohne der interessirten Reichs-Ständen Consens nicht vornehmen.

§. 6. Vornemlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur Churfürstl. Mayntzischen Cantzley, um solches, zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen, in einer Jahrs-Frist nach Unserer angetrettener Königl. Regierung anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken,

Die Veräusserung der Reichslehen in Italien und sonsten inner Jahrs-Frist untersuchen,

Und davon den Ständen Bericht mittheilen.

§. 7. Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülff und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein,

In diesem allen der Churfürsten, oder nach Befinden gesammter Stände Raths-Hülffe

und Beystands sich bedienen.

lein, oder nach Gelegenheit der Sach, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Die Johanniter-Ordens-Güter, jedoch dem Westphälischen Frieden und Niemanden zum Präjuditz herbeybringen.

§. 8. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden inn- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. jährigen Niederländischen Kriegen, gantz unverschuldt ansehnliche Güter entzogen, und bishero vorenthalten worden; So sollen Wir solche *Restitution* durch gütliche Mittel zu beförderen, Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz.

Reichs-Güter, so der Kayser oder die Seinige ohne rechtmässigem Titel besitzen, auf Churfürstl. Verlangen dem Reich restituiren.

§. 9. Und ob Wir selbst, oder die Unserige etwas, so dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inhätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug auf ihr, der Churfürsten, Gesinnen, wieder zu Handen wenden.

Alle in- und auswärtige, sonderlich in Italien befindl. Reichs-Lehen nach Maasgab des Reichs-Schlusses de Anno 1722. conserviren.

§. 10. In alle weg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, inn- und ausserhalb Teutschland, und sonderlich in Italien, unter andern, nach **Maasgab des Reichs-Schlusses vom 9ten** *Decembris* 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leut manuteniret und gehandhabet werden.

Was der Kayser selbst davon besitzt, gebührend empfangen, oder

§. 11. Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich

weigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen;

deßhalb Revers ausstellen.

§. 12. Nicht weniger sollen und wollen Wir inn- und ausserhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren lassen.

Niemanden in- und ausser dem Reich mit Contributionen ungebührlich beschwehren.

ART. XI.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und anderen Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (**in soweit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erforderen**) unweigerlich, und ohne Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ungehindert wiederfahren,

Die Lehn-Briefe über die Reichs-Lehen jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich ertheilen;

Wann nicht einige neuere Umstände solches Tenoris Aenderung erfordern.

§. 2. Dabey auch dieselbe mit der Edition deren alten Pactorum familiæ nicht beschwehren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition, der Pactorum familiæ (welche jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Kayserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle) die seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen, oder *Laudemi*en-Gelder, und dergleichen aufhalten.

Die Edition der pactorum familiæ, ingleichen die illiquide und streitige Lehen-Taxen oder Laudemien-Gelder etc. sollen die Reichs-Belehnungen nicht aufhalten;

Die Reichs-Lehen-Pflichten nicht zugleich auf das Kayserl. Hauß richten.

§. 3. Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unser Hauß zugleich richten.

Die geistliche Chur- und Fürsten mögen geistliche oder weltliche Gevollmächtigte zum Lehen-Empfang an den Kayser schicken.

§. 4. Besonders auch denen geistlichen Chur- und Fürsten keine Maas vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayserlichen Thron, geistliche *ex gremio Capitulorum*, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

Vormündere über minderjährige Lehens-Erben sollen die Investitur über die vom Reich habende Regalien und Lehen, innerhalb Jahr und Tag nach angetrettener Administration würcklich suchen, und den Lehens-Eyd nebst der Gebühr erstatten.

§. 5. Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst ohnmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr, der minderjährigen von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche derer Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät und respectivè Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehens-Eydt erstattet hätten.

Diese Minderjährige nach erlangter Pubertät und Majorennität bey ersterer denen Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen.

§. 6. Dargegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät, oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnuß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyd, nicht viel-weniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormünderen ertheilten Belehnung, allerdings lassen.

§. 7.

§. 7. Welche Meynung es dann auch haben solle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der Güldenen Bull (**als worinnen die von Uns** *Coram Throno* **zu empfangende Lehen allein ausgenommen seynd**) verleyhen können. — Gleiche Bewandnüs soll es mit denen vom Reichs-Vicariis verliehenen Lehen haben; Die vom Kayser selbst zu empfangende Lehen ausgenommen.

§. 8. Und sollen auch die Lehen-Brieff, und Expectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern als bey der Reichs-Cantzley inskünfftige ertheilet und ausgefertiget werden. — Lehen-Briefe u. Expectantien sollen nur bey der Reichs-Cantzley ertheilet werden.

§. 9. Sodann diejenige, welche, denen von vorigen Kayseren ertheilten, und bestättigten Anwartungen, auch darauff beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjuditz, auff andere, so in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendirt worden, gantz ungültig seyn. — Lehen-Briefe welche den von vorigen Kaysern ertheilten Expectantien und confirmirten Erb-Vergleichen præjudiciren, sollen ungültig seyn.

§. 10. Wann auch inskünfftige Lehen dem Reich durch Tods-Fälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen: Als Churfürstenthümber, Graffschafft-Herrschafften, Städt- und dergleichen, die sollen, und wollen Wir, die Churfürstenthümber ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen, und Consens, ferner Niemanden leihen, auch Niemanden einige Exspectantz, oder Anwartung darauf geben; — Eröfnete oder verwürckte Reichs-Lehen nach Beschaffenheit ohne des Churfürstl. oder Fürstl. und Stadtischer Collegiorum Vorwissen und Consens fernerhin Niemanden verleihen oder einige Expectantz darauf geben;

§. 11. Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser, und Unserer nachkommender König und Kayseren, behalten, einziehen und incorporiren; — Sondern zu Unterhaltung des Reichs und des Kaysers einziehen.

§. 12. Doch Uns, von wegen Unserer Erb-Landen, und sonsten Männiglich, an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich — Die Kayserl. Erb-Lande und ehemals rechtmäßig ertheilte Anwartungen auf

künftig sich erledigende Reichs-Lehen ausgenommen.

denen Ständen propter bene merita ertheilten, und denen damahligen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich.

Offene Reichs-Lehen, so nach Absterben der Inhabere durch Erbschafften oder sonst dem Kayser heimfallen,

§. 13. Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandtschafften, und andere Güther dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steueren, und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig, und zugethan, nach Absterben der Innhaber, Uns durch Erbschafften, oder in andere Weeg heimfallen, oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Handen behalten,

Oder der Kayser andern mit Consens des Reichs zukommen läßt, oder er solche bereits in Händen hätte,

§. 14. Oder mit Vorwissen, und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es neimblich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unseren Händen hätten,

Daran sollen dem Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht geleistet werden.

§. 15. Daran sollen dem Heil. Reich seine Recht, und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesetzt aller prætendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet, und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht, und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäs, gelassen, geschützet, und beschirmet werden.

Entzogene Reichs-Steuren der Städte und andere Gefälle

§. 16. Wir sollen, und wollen auch neben anderen die Reichs-Steuren deren Städten und andere Gefälle,

le, so in sonderer Personen Händen erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden;

wieder zum Reich bringen und zu dessen Nutzen anwenden.

§. 17. Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahrs-Frist, nach würcklicher Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken,

Jährlich eine Designation, in was Stand selbige jederzeit seynd, an die Stände unnachbleiblich einschicken;

§. 18. Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden.

Auch dieselben dem Reich und gemeinen Nutzen unrechtmäßig nicht entziehen lassen;

§. 19. Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen wäre;

Es geschehe dann mit sämtlicher Churfürsten Consens;

§. 20. Dergleichen Bewilligungen jedoch für das künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen.

welchen Consens aber künftig Churfürsten, Fürsten und Stände ertheilen sollen.

§. 21. Wir sollen, und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præjuditz, und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Räthen Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

In wichtigen Reichs-Angelegenheiten sich der Churfürsten, auch wohl der Fürsten und Stände Rath-bedenckens bedienen.

ART. XII.

§. 1.

Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung deren Reichs-Crayßen, wann es immittels nicht geschehen, beförderen, und nachdrücklichst besorgen

Die Ergäntzung der Reichs-Crayßen befördern;

gen, daß denenselben keine von alters einverleibt gewesene Stände und Landen entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen.

Deswegen bewandten Dingen nach ein Reichs-Gutachten erforderen;

§. 2. Gestalten Wir wegen der wiederherbeybringung, auch Ergänzung deren Reichs-Crayßen, bewandten Dingen nach, ein Reichs-Gutachten erforderen, und dahin sehen wollen,

Die also restituirte Crayße und Stände bey ihrer Freyheit und Reichs-Immedietät lassen;
Alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen abschaffen, und den Crayß-ausschreibenden Fürsten und Aembtern beystehen;

daß die also *ristituir*te Crayße und Stände *bey ihrer* wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-*Immedie*tät ungekränckt belassen, fort alle *attentir*te Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersambst abgeschafft werden, und zu dem Ende denen Crayß-ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft erforderet, denen anderen hohen Crayß-Aembteren die würckliche Hand biethen;

Der Reichs-Crayße in den Reichs-Grund-Gesetzen versehene Verfassung beförderen;

§. 3. Wollen auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellt, und darin beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Vebesserung versehen, gebührend beobachtet,

Den Reichs-Gerichtē in die innere Kriegs-Civil u. Oeconomische Verfassung der Crayse keinen Eingrif verstatten.

§. 4. Denen Reichs-Gerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs-*Civil-* und *Oeconomi*sche Verfassungen deren Reichs-Crayssen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerleyweis zu erkennen, oder wohl gar *Process*e ausgehen zu lassen.

Ohne die Reichs-Tags-Schlüsse sämtl. Ständē in der Reichs-Executions und Crayß-Ordnung nichts ändern;

§. 5. Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und beschlossen

werden

werden mögen, und daß die letzte Hand an die *Revision* derselben gelegt werde, Wir vielmehr möglichst beförderen wollen.

Und die Revision derselben vollends beförderen.

§. 6. Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation nicht nur auf nächstem Reichs Tag wiederum in ihren Reichs *Constitutions* mäßigen Stand, Ordnung und *Activität* setzen, sondern auch dieselbe darin ohnverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und anderen etwas änderen, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf offentlichen Reichs-Tägen von denen gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe,

Die ordinari Reichs-Deputation auf nächstem Reichs-Tag wieder in Activität stellen, und darinnen erhalten,

Und ohne Consens gesamter Reichs-Stände darinnen nichts änderen;

§. 7. Doch vorbehaltlich der, denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputation-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen zukommender Authorität, und mittels deren Kayserl. Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und herkommlich.

Jedoch mit Vorbehalt der hergebrachten Kayserl. Authorität.

ART. XIII.

§. 1.

FErner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia cessiren solten, wenigst alle zehen Jahr, und sonsten, so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Crayßen Nothdurfft erfordert, mit Consens deren Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen, und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen,

Die Reichs-Täge sollen nach Endigung des noch währenden alle 10. Jahr,

Und so oft des Reichs-Nothdurft erfordert, mit Consens der Churfürsten,

Innerhalb des teutschen Reichs, nach vorgängiger Abrede mit den Churfürsten, der Zeit und Mahlstatt halber, gehalten werden.

Der Kayser sol in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen und die Proposition über 14. Tage nicht verzögern;

§. 2. Auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen, und darauf so bald nach verschienenem Termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Täg aufhalten lassen.

Und die Berathschlagungen und Schlüsse beschleunigen;

Die obhandene Materien durch das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium proponiren und erledigen lassen.

§. 3. Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen.

Churfürsten, Fürsten und Stände sollen an die Ordnung der proponirten Puncten nicht gebunden seyn.

§. 4. **Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der** *in propositione* **enthaltene** *Punct***en nicht gebunden seyn sollen;**

Auf die angebrachte Gutachten schleunigst Erklärung ertheilen.

§. 5. Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten unsere Erklährung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

Dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat, und Directorio kein Ziel und Maas geben;

§. 6. [s] **Wir wollen und sollen** auch obbemeltem Churfürsten zu Mayntz, der Kayserlichen Proposition zufolg, und dem Reich zum besten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwernus, wann auch schon dieselbe Unsere Hauß-Reichs-Hoff- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, kein Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maas geben,

§. 7. Noch

s. Gestalten wir dann auch

§. 7. Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger *t.* Ehrerbiethung, und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber jedoch, wann sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs-*Directorium* mit dem Churfürstlichen *Collegio* vorgängige *Communication* und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) fördersamst eingerichtet seynd, zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weis communiciret werden:

Mit behöriger Ehrerbietung und ohne ungeziemlichen harten Ausdruckungen abgefaßte Memorialien zur baldigsten Dictatur bringen lassen; Lauffen aber dergleichen Ausdruckungen mit unter, mag sich das Reichs-Directorium nebst den Churfürsten darüber bereden.

§. 8. Wie Wir dann auch die *Directoria* an demjenigen, was ihres *Directorial*-Amts ist, auf keinerley Weis hinderen oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hindernus gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-*Convent* einkommende *Gravamina* und *Desideria Statuum*, nach der von dem Chur-Mayntzischen Reichs-*Directorio* geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu verzögerenden, sondern sofort zu verfügenden *Dictatur* von besagtem Reichs-*Directorio* längstens innerhalb zwey Monathen, oder wo *periculum in mora* ist, noch ehender, zur *Proposition* und Berathschlagung gebracht werden.

Die Directoria in demjenigen, was ihres Amts ist, nicht hindern;

Sondern die einkommende Gravamina & Desideria Statuum längstens in 2. Monath und nach Befinden auch ehnder zur Berathschlagung bringen lassen.

§. 9. Und da nach Absterben eines Kaysers, oder in dessen Minderjährigkeit, und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, denen Reichs-*Vicariis* die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder da dergleichen schon vorhanden, die *Continui*rung desselben statt eines Römi-

Die Reichs-Vicarii sollen nach Absterben, während Minderjährigkeit oder Abwesenheit eines Kaysers nach obiger Vorschrift Reichs-Täge ansetzen, und die stehende continuiren können.

t. Ehrerbiethsamkeit.

Römischen Kaysers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tags, nach obiger Vorschrifft sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende *Comitia* aber zu *continui*ren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter derer *Vicariorum Authorit*ät gehalten und fortgesetzt werden.

In- und ausserhalb der Reichs-Täge mögen die Crayß-Stände Circular- oder Collegial-Versammlungen anstellen.

§. 10. So sollen auch inn- und ausserhalb der Reichs-Tägen denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehrt seyn, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

ART. XIV.

§. 1.

Der Kayser will sein Vermögen anwenden, damit von dem Pabst wider die Concordata & Privilegia Germaniæ nicht gehandlet werde.

Eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder Dhom-Capitels besonders Privilegia, Statuta und Gewohnheiten allerdings halten, und ihnen auf keine Weise Abbruch thun;

Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vatter dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata principum, und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder deren Dhomb-Capitulen, absonderliche Privilegia *u.* hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dargegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stifft-Mannigfältigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, und Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unterneh-

u. Hier stehen in Cap. Caroli. VI. die Wörter: und rechtmäßig.

nehmende Collation all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per Obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum & Præbendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis, oder in andere Weg, zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatûs, und deren Lehen-Herren, in keine weiß ×. gehandlet,

Und die Ertz- und Bischöffe auf die von ihren Untergebenen erhobene Klagen unverhörter Sachen mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum nicht übereilen.

§. 2. Noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra Facti Veritatem Platz finden möchten, in Partibus einzuhohlen) auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Authoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des GOttes-Diensts, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Censurarum übereilet, oder beschwehret werden möchten, sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderen Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen,

Bemeldete Concordata, Privilegia &c. Principum aufrecht erhalten, die darinnen gefundenen Beschwerungen, nach dem Reichs-Schluß von

§. 3. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch

× Das Wörtlein nicht, so in der Carolina contra sensu ware, ist hier ausgelassen.

1530. abschaffen, und ohne Consens der Churfürsten keine zulassen.

auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen, jedoch was für Beschwehrung darinn gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey abgehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet, und hinfürter dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürsten, nicht zugelassen werde.

Causas civiles ad Nuntios Apostolicos, oder gar ad Curiam Romanam nicht ziehen lassen.

§. 4. Gleicher gestalt wollen Wir, wann es sich etwann begäbe, daß die Causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbiethen, auch Unseren Kayserl. Fiscalen so wohl an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht anbefehlen, wieder diejenige, sowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amtswegen zu verfahren, damit die Ubertrettere demnechsten gebührend angesehen und bestrafft werden möchten;

Alle, Civil-Sachen halber zwischen den höchsten Reichs-Gerichten und den Apostolischen Nuntiaturen entstandene Streitigkeiten,

§. 5. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichteren, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indeme so ein- als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwehrung deren Partheyen, zu behaupten gesucht worden, wormit dann diesem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden, so wollen wir daran seyn, daß die Causæ sæculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vor-

Durch rechtliche Distinction Causarum sæcularium ab Ecclesiasticis, und gütliche

kom-

kommende zweifelhaffte Fälle, durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit, einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge.

Erledigung derer zweifelhafften Fällen befördern, und jeder Obrigkeit ihr Recht lassen.

§. 6. Doch, so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, *y.* **wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, (unter denen Augspurgischen** *Confessions* **Verwandten, die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen)** dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequentz, Nachtheil und Schaden.

Den Protestantischen sämtlichen Ständen, wie auch denen Friedens-Schlüssen ohne Abbruch.

ART. XV.

§. 1.

WIr wollen die mittelbahre Reichs- und deren Ständen Lands-Unterthanen in Unserm Kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Lands-Obrigkeiten anhalten.

Die unmittelbare Reichs- und der Stände Unterthanen schützen, und zum Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten;

§. 2. Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen ihme mit- oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landsfürstlichen, auch anderen

Und sie von den Landsfürstlichen Steuern, Zehenden rc. unter keinem Vorwand eximiren oder eximiren lassen.

y. Dieser Passus ist mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

anderen Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Land gehörige, von deren Bottmässigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landsfürstl. hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmässig hergebrachten Respectivè Steuren, Zehnden, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, **Stands-Erhöhung**, noch einigen anderen Schein, eximiren und befreyen, noch solches anderen gestatten.

Die Lands-Stände sollen die Disposition über die Lands-Steuer mit Ausschliessung ihres Lands-Herrn nicht an sich ziehen,

§. 3. Auch nicht gut heissen noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung des Lands-Herrn, privativé vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen,

Ohne deren Consens keine Conventen anstellen, oder sich des Beytrags entschlagen.

ohne deren Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds, **und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüssen**, ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Chur-fürsten, Fürsten und Stands Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des *Heil.* Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

Die dargegen von den Unterthanen bey den Reichs-Gerichten angestellte Klagen nicht leichtlich zu hören,

§. 4. Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder unserm Reichs-Hoff-Rath, oder erst bemeltem Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauff halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern â Limine Judicii,

Sondern sie zu schuldiger Parition anzuweisen.

ab- und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5.

§. 5. Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra Jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitiè erhaltene Privilegia, *Protectoria* und Exemtiones samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, præviâ summariâ Causæ Cognitione für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

Alle contra Jus tertii sub & obreptitiè ertheilte Privilegia, Protectoria, Exemtiones &c.

Und wider die Lands-Fürsten und Obrigkeit ohne deren vorherigen Bericht erkannte Processus, Mandata, Decreta &c. cassiren und annulliren.

§. 6. Alle unziemliche häßige Verbindnüssen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten, und Ständen Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten- und vorgekommen,

Alle ungebührliche Verbindnüsse, Empörungen, und Gewalt der Unterthanen verhindern;

§. 7. Keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde,

Auch nicht durch Ertheilung unzeitiger Processen darzu Anlaß geben;

§. 8. Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung deren Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstli-

Sondern sämtlichen Reichs-Ständen erlauben, mit Assistenz der benachbarten gegen ihre Unterthanen sich zu schützen;

 chen

lichen und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistentz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen; jedoch anderen benachbarten, oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

Doch ohne Præjudiz der interessirten Ständen.

§. 9. Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet- und entschieden werden.

Alle rechtmäßige Strittigkeiten soll der Richter schleunigst mit Recht entscheiden.

ART. XVI.

§. 1.

Im Heil. Röm. Reich ohne Ansehen der Person oder Religion Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit durchgehends erhalten.

WIr sollen und wollen im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

Keinen Stand oder Unterthan des teutschen Reichs ausser demselben vor Gericht oder wegen Lehn-Empfängniß dahin laden lassen.

§. 2. Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängnus dahin zu kommen begehren, sondern z. innerhalb dessen sie alle und jede, laut der güldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesetzen zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens, kommen und entscheiden lassen.

§. 3.

z. Hir stehet in Cap. Car. VI. noch das Wörtlein vornemlich.

§. 3. Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht veränderen, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden;

Ohne sämtlicher Ständen Consens kein altes Reichs-Gericht änderen, oder ein neues anlegen.

§. 4. Wir wollen die Justitz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath ohnpartheylich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein wie andern Orts ergehenden Erkantnussen deren unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.

Die Justitz bey den höchsten Reichs-Gerichten administriren, und deren unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürsten, sich enthalten lassen.

§. 5. Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechts-hängigen Sachen, und unter währender Litis-Pendentz kein Stand den anderen mit Repressalien, Arresten und anderen, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß lauffende Thätlichkeiten beschwehre,

Und währender Litis-pendentz soll sich kein Stand gegen den andern unerlaubter Thätlichkeiten bedienen.

§. 6. Und darinn über die bereits aufgerichtete, und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hoff-Raths- und Executions-Ordnungen fest halten,

Darinnen über die Cammer-Gerichts-Reichs-Hoff-Raths- und Executions-Ordnung fest halten.

§. 7. Dem Process dieser Reichs-Gerichter seinen stracken Lauff, auch keinem von dem andern eingreiffen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserm Reichs-Hoff-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche *Rescripta* die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung

Die Reichs-Gerichte sollen einander nicht eingreiffen,

Dem Cammer-Gericht durch absonderliche Rescripta nicht Einhalt thun, oder von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen.

seines Berichts an die Reichs-Versam'ung, in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt dem Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directè oder indirectè zu geschehen, gestatten.

Von dem Kayser und des Reichs Churfürsten, Fürsten u. Ständen zugleich, nicht aber vom Kayser allein sollen Erinnerungen ans Cammer-Gericht geschehen.

§. 8. **Insonderheit sollen und wollen Wir an das Reichs-Cammer-Gericht vor Uns allein keine** *Promotoriales*, **Schreiben um Bericht**, *Instructiones* **oder** *Inhibitiones* **erlassen, eben so wenig auch** *in particulari* **zu gleichem End an Unsern und des Reichs-Cammer-Richter daselbst, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu erinneren, daß solches von Uns und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen;** Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, **Ehren und Ansehen** gegen männiglichen in alle Weeg schützen, erhalten und handhaben;

Dasselbe bey seinen Gerechtsamen, Verfassung, Ehren und Ansehen schützen.

Wider die Reichs-Fundamental-Gesetze keine Rescripta, Mandata, oder Commission ausgehen lassen.

§. 9. Auch wider diese Unsere Zusag, die guldene Bull, die Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünfftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichten Executions-Recess und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthuen mögten aufgericht werden; kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anderes beschwerliches, so wenig *provisorie*

sorié als sonsten, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Weeg. *a.*

§. 10. Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbsten wider obgemeldte guldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, sambt der Handhabung desselben, von niemand *b.* ichtwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde, *c.* gebrauchen.

Der Kayser soll wider Die Reichs-Grund-Gesetze selbst von niemand etwas erlangen,

Oder deß aus eigener Bewegnuß ihm gegebenen sich bedienen.

§. 11. Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll krafftloß, todt und abseyn, immassen Wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten und abthun, und, wo Noth, denen beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Alles dem zuwider erlangte oder ausgehende soll todt und ab seyn.

Und allenfalls den beschwehrten Partheyen hierüber ein brieflicher Schein ertheilet werden.

§. 12. Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben sich in des Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weis demselben eingreiffen, viel weniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weeg Maas und Ziel geben.

Dem Reichs-Hofrath durch Kayserl. Räthe und Ministros nicht eingreiffen,

a. Hier ist dieser Passus in Cap. Car. VI. ob solten gegen die Reichs Hoff-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, ausgelassen und propter connexitatem materiæ ad Art. 24. §. 4. versetzt worden.

b. in Cap Car. VI. stehet nichts

c. Hier ist das Wörtlein nicht, als dem Sensu zuwider, ausgelassen worden.

Oder Proceß, Mandata, Decreta &c. anderswo, als im Reichs-Hof-Rath resolviren, oder ohne dessen Vorbewust expediren lassen.

§. 13. Noch auch, daß einige Procefs, Mandata, Decreta, Erkanntnussen und Verordnungen, was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen;

Was diesem allen zuwider vorgenommen wird, soll null und nichtig seyn, und der Reichs-Hof-Rath deßwegen selbst Erinnerung thun.

§. 14. Wann auch deme allem zuentgegen inskünfftig etwas widriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath sambt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann darmit allergnädigst anhören, und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwehrden, wider männigliches Anfeinden kräfftiglich schützen, und das gesambte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen;

Den Reichs-Hof-Rath bey seiner Authorität erhalten.

Die Reichs-Hofraths-Gutachten in wichtigen Justitz-Sachen sollen dem Kayser in Beyseyn des Præsidenten und Reichs Vice-Cantzlern, auch Re- und Correferenten, vorgetragen, und darüber berathschlaget werden.

§. 15. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt und Uns referirt werden solte, wollen Wir solches anderst nicht als in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-*Vice*-Cantzlern, mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religion, insonderheit, wann die Sach beyderseits Religions Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren.

Was einmahl in Judicio Contradictorio in einem höchsten Reichs-Gerichte gebührend geschlossen worden, dabey soll es, ausser der Revision und Supplication, verbleiben.

§. 16. Was auch einmahl in erstgedachtem Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio, cum debita Causæ Cognitione, ordentlicher Weis abgehandlet und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in offtermeltem

tem Frieden-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad Processum judiciarium anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen,

§. 17. Die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an Unsern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret, oder sonsten in andere Weis rescribiret, Ingleichem die währender allda Rechtshängiger Haupt-Sach daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könten, einschlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, *d.* auch in künfftig nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden. *e.*

Beym Cammer-Gericht anhängig gemachte Sachen sollen an den Reichs-Hof-Rath nicht avociret,

Und die daraus entspringende Neben-Puncten daselbst nicht angenommen werden.

ART. XVII.

§. 1.

WAnn nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weis noch Weeg hemmen oder hinderen, vielweniger dieselbe verschieben, sondern darmit, nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung, schlechter Dingen ohne

Die an höchsten Reichs-Gerichten ergangene End-Urtheile zur schleunigen Execution befördern helffen.

d. Von hier, bis an das Wort all widriges ist es gegen der Carol. zwar in einigen Worten, in Substantia aber nichts geändert.

e. Hier ist der in Cap. Car. VI. gestandene Passus wegen verbesserender Reichs-Hof-Raths-Ordnung ausgelassen, und ad Art. 24. §. 5. als an ein schicklicheres Ort transferirt worden.

ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jedweden, ohne Ansehen der Personen, schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen.

Die ohne dem im Reich gestattete Revisiones & Supplicationes niemand versagen.

§. 2. Wiewohlen aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, und dahero auch bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wider dessen Erkänntnüsse oder Unsere selbst eigene, aus Reichs-Hofräthlichem Gutachten abgefaste, daselbst *publicir*te Kayserliche *Resolutiones pro odioso* oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die *Formalia* ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch übermäßige Sportulen schwehr gemacht werden soll, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Käyserl. Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich, oder die Justitz krafftloß gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, beförderen, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu *annah*nen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen, Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, die diesfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und demselben keinen Effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die *Cognition* über die, nach dem Reichs-Abschied *de Anno* 1654. §. 124. *in casum Succumbentiæ* zu erlegende *Caution de restituendo* und deren Zulänglichkeit, dem Cammer-Gericht entnommen und vor die *Revisores* gezogen werden möge.

Die Revisiones nach Möglichkeit beschleunigen.

Die Cognition über die Caution de restituendo in casum Succumbentiæ soll dem Cammer-Gericht und nicht denen Revisoribus zukommen.

§. 3.

§. 3. Und immassen Wir Uns bereits hieroben im zwölfften Articul anheischig gemacht haben, die *ordinari* Reichs-*Deputation* bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche *Visitation*en und *Revision*en des gedachten Unsern und des Reichs Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heylsamen Justitz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten bey Ermangelung des *Remedii Revisionis ad Comitia* genommenen *Recursibus* Ziel und Maas zu setzen ist, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgenden zu Tag leget, daß hierinnen, mittels der Innhalts desselben beschlossenen *extraordinari* Reichs-*Deputation*, zu helffen: Als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würckliche Folg dermahlen fordersamst geleistet werde.

Durch eine extraordinari Reichs-Deputation die Visitation und Revision des Cammer-Gerichts fordersamst zu bewerckstelligen.

§. 4. Sofort sollen und wollen Wir, sobalden nach angetrettener Unserer Regierung, und zwar längstens binnen drey Monathen, die Vorsehung thun, damit nebst Unseren *Commissari*en die Innhalts des besagten jüngeren Reichs-Abschieds, und der demselben beygefügten erstern Claß, zu sothaner Reichs-*Deputation* verordnete Stände auf den ersten Tag *Septemb.* nächstkünftig bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende, der Sachen wohl gewachsene Räthe, ohnfehlbahr sich einfinden, und darzu durch Chur-Mayntz, als des Reichs-Ertz-Cantzlern in Zeiten Ordnungs-mäßig beschrieben werden mögen.

Und sollen den 17. Septembr. a. c. nebst den Kayserl. Commissarien die Abgeordnete deren Stände sich bey dem Cammer-Gericht einfinden.

Bremen und Nürnberg sollen statt Pfaltz-Lautern und Straßburg darzu gezogen werden.

§. 5. Gestalten nun unter sothanen, vermög erster Claß im Jahr 1654. *deputi*rten Ständen, wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg seith deme vorgefallener Veränderung die Nothdurfft *provisoriè* zu beobachten ist; als sollen vor diesmahl in Platz des erstern das Hertzogthum Bremen, und statt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.

Die deputirte Reichs-Stände werden auf die Reichs-Gesetze und Abschiede und die vorhin concertirte Instruction gewiesen.

§. 6. Sodann sollen besagte *deputi*rte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, biß zu weiterer Unserer und des Reichs Fürsehung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere *Visitations*-Abschiede, und was dahin einschlaget, sodann auch die der letzteren *extraordinari* Reichs-*Deputation* von Reichs-wegen ertheilte *Instruction*, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.

Versäumt ein Stand ohne erhebliche zeitliche Anzeige die Beschickung sothaner Deputation, soll er den Reichs-Satzungen gemäß bestrafft-

§. 7. Im Fall auch, wider besseres Vertrauen, ein oder anderer *deputi*rter Stand an Beschickung sothaner *Deputation*, ohne erhebliche zeitliche Anzeig, sich versäumen oder gar aussen bleiben würde, so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Straffen zur Zeit, und in so lang bewenden, biß vors künftige wegen deren Schärffung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet seyn wird;

Und von Chur-Mayntz der nächstfolgende Stand erfordert werden.

Vornemlich wäre auf solchen Fall, in Platz des säumigen Stands, sobalden der nächstfolgende von Chur-Mayntz zu erforderen.

Die zu solcher Visitation und Revision deputirte 24. Stände,

§. 8. Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte *extraordinari* Reichs-

Reichs-*Deputation* theils zur *Visitation* Unsers und des Reichs Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten, dann neueren *Revisions* - Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem End die in jeder Claß befindliche 24. Stände in vier *Senatus* abzutheilen wären; Als sollen deme zufolg die nebst Unseren *Commissari*en in *Termino* erscheinende Stände sobalden sich also abtheilen, und die *Senatus formi*ren, mithin deren ersterer auch dermahlen sothane *Visitation* zuvorderist vornehmen, von denen drey übrigen *Senat*en aber zwey die alte *Revisions* - Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

sollen sich so bald in 4. Senatus abtheilen.

Und davon der erstere die Visitation, zwey die alte- und der vierte die nevere Revisions-Sachen vornehmen.

§. 9. Insonderheit solle der zu erst besagter *Visitation* bestimmte *Senat*, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschied, die *Revidir*- und Verbesserung des so genannten *Concepts* der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

Wann erster Senat mit der Visitation fertig, soll er das Concept der Camer-Gerichts-Ordnung vornehmen, und an den Kayser und das Reich Bericht thun.

§. 10. Die *Revision*en betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen, von Antritt Unserer Regierung, ein *Edict* ins Reich ergehen lässen, zufolg wessen alle und jede *Impetrant*en wegen *Prosequi*rung der *Revision* sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht, *sub pœnâ Desertionis* zu melden hätten.

Innerhalb 4. Monathen nach ergangenen Kayserl. Edict sollen sich Impetranten wegen prosequirung der Revision bey Chur-Maynz u. dem Cammer-Gericht sub pœnâ Desertionis melden.

§. 11. Es solle gleichwohlen weder durch sothane *Visitation* noch *Revision*en das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren.

Solche Visitationes und Revisiones sollen die Cammer-Gerichts-Verrichtungen nicht hemmen.

Innerhalb drey Monathen nach angetrettener Kayserl. Regierung der Reichs-Versammlung von dieser provisional-Vorsehung durch ein Kays. Commissions-Decret Nachricht zu geben,

Und deren Gutachten einziehen, wie darinnen weiter fortzufahren seye.

§. 12. Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehrbesagten drey Monathen dem gesambten Reich, auf dessen von Uns so balden herzustellender Versammlung, durch ein Kayserl. *Commissions-Decret* von sothaner auf den jüngern Reichs-Abschied gegründeter *Provisional*-Vorsehung Nachricht geben, sofort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vatterlandes Besten hinkünfftig weiters fortzufahren seye, allerfordersamst einziehen, beynebens daran seyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichswegen beschlossene *Extraordinari Deputation* durch die weitere *Classes* der Gebühr vollzogen werden möge.

Wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts u. Vermehrung dasiger Beysitzer zu Folge des Reichs-Schlusses de Ao 1719. allen Ernst anwenden.

§. 13. Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumnuß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung dasiger Beysitzeren enthaltet.

Mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der Revision gebräuchlichen Supplication nach dem Art. 5. Instrum. Pacis und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfahren lassen,

§. 14. Mit der im Reichs-Hof-Rath, an statt der Revision gebräuchiger Supplication wollen Wir nach Innhalt des Instrumenti Pacis Articulo 5. § quoad Processum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandlet werden möge;

In Sachen, so præviam causæ cognitionem erforderen, soll kein Stand mit Decretis aus dem Kays. geheimen Rath beschwehret werden.

§. 15. Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam Causæ Cognitionem erforderen, und obverstandener massen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayserl. Decretis aus Unserm geheimen Rath beschwehret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

§. 16.

§. 10. Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen, oder widersetzen würde, solches, nach Anleithung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und deren Reichs-Constitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

Res judicatas Imperii wider alle auswärtige Gewalt schützen.

§. 17. Bey diesen hohen Gerichteren wollen Wir niemanden mit Cantzley-Geldern, oder Tax-Gefällen beschwehren, noch beschwehren lassen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auff offentlichem Reichs-Tag, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen lassen, sondern die dargegen vorkommende Beschwehrden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen *in Comitiis* beliebte Tax-Ordnung inner Jahrs-Zeit, nach angetrettener unserer Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag, zu derer mehrerer Nachricht und allenfals gutfindender besserer Einrichtung, mittheilen lassen;

Mit Cantzley-Tax soll Niemand beschweret werden,

Und soll derselbe auf öffentl. Reichs-Tag schleunigst verglichen,

Auch ohne der Ständen Einwilligung nicht erhöhet werden.

Die ehedessen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung sämtlichen Reichs-Ständen zur Nachricht und besserer Einrichtung mittheilen.

§. 18. In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der Güldenen Bull, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Her-

In der Lehn-Tax bey der Verordnung der Güldenen Bull bleiben.

kommen einwenden, noch einige Erhöhungen ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen,

Sämbl. Stände mit Laudemien, Anfalls-Geldern und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren.

§. 19. Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen *Laudemi*en und Anfalls-Gelderen von denen Lehen, darmit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren, noch beschwehren lassen.

ART. XVIII.

§. 1.

Keinem Reichs-Stand die Exemtion von den höchsten Reichs-Gerichten ohne rechtmäßige Tituln gestatten,

WIr sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen Titul von Röm. Kayseren vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichteren sich zu eximiren und auszuziehen inskünfftige nicht gestatten,

Diejenigen aber, so schon mit solcher Exemtion privilegiret sind, ferner dabey lassen,

§. 2. Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul, von denen Röm. Kayseren vorhin erlangt, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichteren inskünfftig gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8. dabey schützen

Und zugleich dieselben anhalten, gehörige præstanda zu præstiren.

und handhaben, zugleich aber auch dieselbe darzu anhalten, daß sie die Verträg auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was

sie denenselben zufolg, oder auch sonsten dem Reich zu *præsti*ren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3. Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Prælaten, Graffen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vorbescheiden,

Keinen Reichs-Stand oder dessen Unterthanen mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten dringen, erforderen oder vorbescheiden,

§. 4. Sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis fori, item Jure Austregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarium bey der ersten Instantz, und deren ordentlichen unmittelbahren Richteren, mit Auf-heb- und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen, bleiben,

Jeden Stand bey seiner Immedietæt, privilegiis de non appellando &c Jure Austregarum &c lassen, und alle bißher dagegen geschehene Contraventionen inhibiren,

§. 5. Und keinen mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beschwehren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hoff-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen, in specie aber bey Erkennung deren Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beyderley *Religions*-Verwandte betreffen, in Ernennung deren *Commissari*en, so viel möglich auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes *Interesse* dabey hat, dazu verordnen, immassen sonsten dergleichen *Commissiones* von keiner Krafft seyn sollen.

Selber oder durch die Reichs-Gerichte darinnen keinen Eingriff thun,

In Sachen beyderley Religions-Verwandten in Ernennung der Commissarien möglichste Gleichheit beobachten.

§. 6.

Privilegia de non appellando, non evocando, Electionis fori &c vorsichtig ertheilen.

§. 6. In Ertheilung aber deren jetztgemelter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder sonsten zum Præjuditz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft Vätterlich beobachten,

Mit Concessionen der Privilegien erster Instantz an sich halten,

§. 7. Und nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien *erster Instantz*, oder sonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

Die Mißbräuche des Hof-Gerichts zu Rothweil, und andere Land-Gerichte in Schwaben bis zu deren völliger Abolition innerhalb Jahres-frist alles Ernstes abthun.

*

§. 8. Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero sowohl wider das Kayserl. Hoff-Gericht zu Rothweil, als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand grosse Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Frieden-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, *f.* **so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen deren Ständen, einschließlich deren Reichs-Ritterschafften, Beschwehrden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und wegen der *Abolition* erstberührter Hoff- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tag baldmöglichst ein Gewisses *statuir*et, immittels aber, und innerhalb einer Jahrsfrist**, die eine zeithero wider die alte Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung

f. Dieser Passus bis an die Worte Jahrsfrist ist gegen der Cap. Car. VI. in etwas geändert.

gung Wir ohninteressirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben,

§. 9. Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohneracht solche cassiret zu seyn, vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden,

Und die sämmtliche Stände bey ihren wider diese Gerichte erlangten Exemtions-Privilegien schützen,

§. 10. Und nächst deme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hoff- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an Unser und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren;

Jeder Gravirter soll auch von solchen Gerichten an den Kays. Hoff oder das Cammer-Gericht appelliren können;

§. 11. In alle Weeg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von alters hergebrachter Exemtion von vorberührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschwehren lassen.

Durchgehends der Churfürsten und ihrer Unterthanen hergebrachte Exemtion von selbigen Gerichten erhalten.

ART. XIX.

§. 1.

WAs die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, der Reichs Ritterschafft und anderen, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren, geist oder weltlichen Standes ohne Recht gewältiglich genommen, oder abgedrungen, oder Innhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edict, ar-

Einem jeden Stand des Reichs zu deme, was ihme gewalthätig abgenommen worden, wieder zu verhelffen,

ctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich, ohne Unterscheid der Religion, verhelffen,

Auch was der Kayser selbst vermög des Frieden-Schlußes zu restituiren schuldig, vollkommen restituiren;

§. 2. Auch dasjenige, so Wir selbsten, vermög jetztgedachten Friedens-Schluß, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben schützen, und schirmen;

Denen in Kayserl. Erb- u. anderer Ständen Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen Einheimischen gleiches Recht wiederfahren lassen.

§. 3. Auch sowohl denen in Unseren, und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen respectivè Erb-Königreichen und Landen eingesessenen immediat-Ständen, als denen Einheimischen, ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Auffenthalt.

Einem jeden Stand seine Rechtfertigung mit seinem Gegentheil, wegen ihme geschmählerten Regalien, Freyheiten &c. zugestehen, und ihn daran nicht hindern,

§. 4. Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten halber, daß Sie Ihm geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekummert, und bedruckt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürforderen wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, sonderen vielmehr beförderen, und zur Endschafft beschleunigen.

Neuerliche unrechtmäßiger weis angelegte Zölle, Auflagen, und Attentata nicht zu schützen.

§. 5. Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens deren Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen,

len, Auflagen und Attentaten, einige Process oder Mandata nicht erkennen.

§. 6. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir, insonderheit, wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien so wohl überhaupt, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Guarnison, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1554. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria oder *Conservatoria* ertheilen, sondern nach Innhalt jetztgedachten Reichs-Abschieds §. Benebens sollen Cammer-Richter ꝛc. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuvorderst die Austräg in acht nehmen,

In Sachen / so die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien betreffen, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata, noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen,

§. 7. Wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit Ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung, ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Process schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium abhelffen, immittels gleichwohl Sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Sondern die beklagte Obrigkeit vorhero darüber vernehmen, sonsten darf sie solchen Mandatis keine Parition leisten,

Deren rechtmäßig klagenden Unterthanen Processen schleunig abhelffen.

§. 8. In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sach cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Straf nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

Von den Straf-Geldern denen Cognoscirenden oder Commissarien in der Sache nichts versprechen.

ART. XX.

§. 1.

In Acht- und Ober-Acht-Sachen sich den Reichs-Gesetzen gemäs achten,

WIr sollen und wollen auch in Acht- u. Oberacht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß ꝛc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten,

Und ungehört und ohne sämtl. Ständen Rath- und Bewilligung niemanden darein erklären,

§. 2. Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßig und genugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

Sondern, wenn solches verlanget worden, die gehörige den Reichs-Gesetzen und der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäße Requisita dabey genau und sorgfaltig beobachten;

§. 3 Sondern in denen künfftigen Casibus darin, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Ambts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des Reichs Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß, auf des H. Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetz und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältig Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurfft nach, angehöret werde;

Vorhero sollen die ergangene Acta auf öffentlichem Reichs-

§. 4. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-Tag gebracht,

gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände, (den Prälaten- und Graffen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesambte Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefast,

Tage von denen aus allen dreyen Collegiis und Religionen darzu Deputirten examinirt und daraus denen sämtlichen Ständen referirt,

§. 5. Und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution sowohl in diesem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch den Crayß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

Alsdann das verglichene Urtheil cum approbatione Imperatoris oder dessen Commissarii publicirt und nach der Executions-Ordnung durch den Crayß, worzu der Aechter gehört, vollzogen werden.

§. 6. Was nun dem also in die Acht erklährten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geschehen,

Des Aechters Güter verbleiben dem Reich, und dem beleidigten Theil geschiehet vor allen Dingen daraus Satisfaction,

§. 7. Jedoch so viel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet,

Die Particular-Lehen aber fallen dem Lehn-Herrn zu.

§. 8. Gestalten auch im H. Römischen Reich bey verwürckten Güthteren des Aechters, desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem Jure succedendi in Feudum und Stamm-Güther nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keinesweges statt haben soll,

Auch soll den unschuldigen Agnaten des Aechters Verbrechen nicht schaden.

Sondern denenselben zu ihrer Redintegration cum pleno effectu verholffen werden.

§. 9. Und da auch der gewalthätiger weis entsetzte und spolirte, pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Pœnam Banni anhängig gemachten Processûs, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayserlichen Constitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden solle.

Würde bey der Achts-Erklärung auf vorbeschriebene Weis nicht verfahren, soll dieselbe null und nichtig seyn.

§. 10. Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden.

Der Bannus Contumaciæ soll als unzulänglich abgethan werden.

§. 11. Und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus coercendi & compellendi Mediis bewenden lassen. g.

ART. XXI.

§. 1.

Die sämtl. Reichs-Stände, nebst der freyen Reichs-Ritterschaft, bey ihrer Lehns-Herrlich und Gerichtbarkeit lassen, und mögen ihnen die Reichs-Gerichte unter keinem Vorwand eingreiffen

Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) wegen ihrer angehöriger Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugnussen, auch Gerichtbarkeit, in denen

g. Hier ist der in Cap. Car. VI. befindlich gewesene Passus, wegen der versprochenen Untersuchug deren in denen verwürckten Reichs-Lehen geschehenen Veränderungen weggelassen worden.

denen dahin, nach denen Lehen-Rechten, gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht *neque sub prætextu Continentiæ Causarum, neque Judicii universalis,* **eingreiffen zu lassen.**

§. 2. Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen, ex Crimine læsæ Majestatis oder sonsten, dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen.

Dieselben gegen ihre Vasallen und Unterthanen, so ex Crimine læsæ Majestatis ihre Lehen verwürcket, frey schalten und walten lassen.

§. 3. Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen,

Gedachte Lehen keines weges zum Kays. Fisco einziehen, oder ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen.

§. 4. Die Allodial-Güter, auch, welche ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwürckt seynd, oder verwürckt werden mögten, denen mit denen Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren lassen.

Die Dominos Territorii mit Confiscirung der ex eodem Crimine verwürckten Allodial-Güter frey gewähren lassen.

§. 5. Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Graffen, Herren und anderer Stände des Reichs, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in oberzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justitz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen,

Sämtliche Reichs-Stände in obigen oder andern Fällen nicht selbst vergewaltigen, noch solches andern gestatten,

§. 6. Sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir

Sondern zu Verhütung schädl. Reichs-Unruhen zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen,

samt

sambt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung deren Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen,

Und alsdann in cognoscendo & exequendo Reichs-Gesetzmäßig verfahren;

§. 7. Auch daselbst sowohl in cognoscendo, als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Frieden-Schluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich recht leiden mögen, und dessen erbiethig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschwehret werden;

Dieselbe auch nicht, worinnen sie recht leiden, mit Raub, Brand ꝛc. beschwehren lassen;

Wäre solches von Jemanden geschehen, soll ihnen der Schade durch beyderseits ernannte Arbitros oder auf dem Reichs-Tag ersetzt werden.

§. 8. Oder da dergleichen Vergewaltigung von *b.* jemanden gegen einen oder anderen Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkanntnuß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde.

ART. XXII.

§. 1.

Fürstlich-Gräfl. auch andere Würden, wohlmeritirten im Reich gesessenen, u. den affectirten Stand auszuführen vermögenden mitzutheilen;

BEy Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir Zeit Unserer

b. In Cap. Caroli VI. stehet: ihm.

serer Königlichen und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit ins künfftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

§. 2. Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst, als wann Er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem Ersten *Articul* dieser Unserer Wahl-*Capitulation* darzu erfordert wird, zu statten kommen,

Und denenselben anderst nicht, als biß sie das, was Art. I. hujus Capit. erfordert wird, erfüllet haben, mit Decretis zur Session und Stimme in den Reichs-Collegiis zu statten kommen,

§. 3. Auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjuditz oder Schmählerung einigen alten Hauses, oder Geschlechts, desselben Dignität, Stands und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höheren Titulen oder Wappen-Brieffen begaben,

Zum Præjuditz älterer Häuser keinem derselben Dignitäten, Titul und Wappen-Briefe ertheilen.

§. 4. Noch auch denen aus ohnstreitig *notorischer* Mißheurath erzeugten Kindern eines Stands des Reichs, oder aus solchem Hauß entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die vätterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürthig und *Successions* fähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für *null* und nichtig ansehen und achten.

Aus Miß-Heurath erzeugten Kindern eines Reichs-Standes die Väterl. Titel, Ehren und Würden nicht ertheilen, noch für Successions-fähig erklären, und was vorhin geschehen, soll null und nichtig seyn.

§. 5. So sollen auch des ein-oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhere Stands-Erhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und dersel

Standes-Erhöhungen sollen dem Juri territoriali des Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nicht præjudiciren,

be so wohl, als die ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weeg, unter voriger Landsfürstlicher Jurisdiction verbleiben,

Würde aber ein Stand erweißlich dadurch graviret, soll solches geändert und abgestellt werden.

§. 6. Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er *i.* in einem obiger Stücken biß daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwehrden gnüglich gehört, und das unbillig Vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

Alle Expeditiones in Kayserlichen und des Reichs-Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, wie auch Diplomata sollen bey der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden;

§. 7. So sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserl und des Reichs-Staats-auch Gnaden- und anderen *k.* Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd) und Kayserliche Raths-Titulen von allen Gattungen, samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Röm. Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

Anders sollen dieselben hiemit null und nichtig seyn,

Und die Impetranten, ehe sie in der Reichs-Cantzley confirmirt worden, nicht dafür geachtet, auch ihnen die Titul nicht gegeben werden.

§. 8. Wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer anderen als der Reichs-Cantzley unter Kayserlichem Titul und Nahmen zeitwährender Unserer Kayserl. Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Er-

i. In Cap. Car VI. stehet: gegen solches.
k. Hier stehet in Cap. Caroli VI. annoch das Wort: dergleichen.

Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen und andere aus der Reichs-Cantzley expedirte Privilegien sollen in denen übrigen Cantzleyen ohne Entgeld erkannt und genommen werden.

§. 9. Was aber für Gnaden-Brieff, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und, von daraus anderen Unseren Cantzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax-oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prädicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darin gesetzter Pœn nicht zu entziehen.

An der Reichs-Cantzley-Tax soll nichts mehr moderirel oder nachgelassen werden.

§. 10. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Ambt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, sodann, daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung, nebē dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Chur-Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzlern, gehört sonst solche Moderation allein zu.

Diplomata in Gnaden-Sachen sollen innerhalb 3. Monathen bey der Reichs-Cantz-

§. 11. Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlan-

ley redimirt und erhoben werden, langen, und innerhalb 3. Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht rediminen und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen zurühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde,

Widrigenfalls solche Gnaden wieder cassirt seyn;

§. 12. Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und Unsere Kayserl. Reichs Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weis solcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Nahmens- auch Wappens-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach gestalt des Verbrechens und der Persönen zu behöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn;

Und die Reichs-Fiscalen gegen die, so sich dergestalt unbefugter Weis solcher Standes-Erhöhungen 2c. Wappens-Verleyhungen, anrühmen, verfahren.

Dieses erstrecket sich auch auf diejenigen, so solche Begnadigungen von vorigen Kaysern empfangen zu haben vorgeben,

§. 13. Welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnädigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley bis daher nicht ausgelöset haben, noch in Sechs Monathen von nun an würcklich auslösen.

Oder erhalten, aber bisher bey der Reichs-Cantzley nicht ausgelöst haben, und von nun an in 6. Monathen nicht auslösen.

ART. XXIII.

§. 1.

Königl. und Kayserl. Residentz und Hofhal-

WIr sollen und wollen Unsere Königliche und Kayserliche Residentz, Anwesung und Hoffhaltung im

im Heil. Röm. Reich teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen desselben, zu Nutzen, Ehr und Gutem beständig haben und halten.

tung wo möglich, im Heil. Röm. Reich beständig halten,

§. 2. Allen des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als Ihren Bottschaffteren und Gesandten (die von der Freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschwehren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

Sämtl. Stände Bottschafftern und Gesanden schleunige Audientz und Expedition ertheilen;

§. 3. Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserm Kayserl. Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dann die teutsche und lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letztern Falls, in alle Weeg an Unserm Reichs-Hof-Rath der teutschen und lateinischen Sprach unabbrüchig;

In Schrifften und Handlungen am Kayserlichen Hof- und Reichs-Hof-Rath keine andere Sprache, dann die Teutsche und Lateinische gebrauchen lassen.

§. 4. Sollen und wollen auch instünfftig bey Antretung Unserer Kays. Regierung Unsere Kayserliche und des Reichs Aembter am Hoff, und die Wir sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandtschafften, Obrist-Hoffmeisters, Obristen Cammerers, Hoff-Marschalln, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Weesens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Weesens, sondern nahmhaffte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Graffen, Herren und von

Kayserliche und des Reichs-Aemter am Hof, und sonst in- und ausserhalb Teutschland mit gebohrnen Teutschen und Vasallen des Reichs besetzen,

von Adel, oder sonsten guten tapfferen Herkommens, besetzen und versehen.

Obgemelte Aembter bey ihren Ehren, Würden ꝛc. in soweit sie hier denen Reichs-Erb-Aemtern nicht vorbehalten sind, lassen.

§. 5. Auch obgemelte Aembter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (**in soweit selbige vermög dieser Wahl**-*Capitulation* **denen Reichs-Erb-Aembteren nicht vorbehalten seynd**) auch Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entzie-oder entziehen lassen.

ART. XXIV.

§. 1.

Den Reichs-Hoff-Rath mit Personen beyderseits Religion, aus denen Reichs-Crayßen,

DEsgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichs-Hoff-Rath, mit Fürsten, Graffen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayßen besetzen.

Und die nebst andern Requisiten im Examine wohl bestanden sind, und gute Experienz ꝛc. haben, besetzen,

§. 2. Und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen, und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im Reich teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angesessen und begüthert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter, **in solchen wohlgeordneten teutschen** *Dicasteriis*, **worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch** *juristi***schen** *Facul***täten erworbener** *Experienz*-

Auch soll der Reichs-Hof-Rath, Inhalts der Eyds-Notul, allein dem Kayser u. Reich verpflichtet seyn.

§. 3. Und niemand, dann Uns und dem Reich, Innhalts **der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftig hin auf das Reich** nah-

nahmentlich mit zu richtenden Eyds-*Notul*, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestellung, oder Gnaden-Geld verwandt seynd.

§. 4. *l.* Und weilen auch Beschwerde geführt worden, ob solten gegen vorgemelte Reichs-Hofraths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetrettener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neu bestellten Reichs-Hofrath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dargegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

Die gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorgegangene Contraventiones remediret und inskünfftige genaue Vorkehr dargegen beobachtet werden.

§. 5. Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, wegen zu verbessernder Unserer Reichs-Hofraths-Ordnung, erforderen, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, soforth dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

Die Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung vermittelst eines Reichs-Gutachtens gleich nach angetrettener Regierung möglichst befördern.

§. 6. Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittelst eines *Commissions-Decrets*, von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was *in Instrumento Pacis* zur nächsten Reichs-*Deliberation* ausgesetzt worden, und den *Modum visitandi* betrifft, erforderen, und dem darauff erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Krafft und Nachdruck geben,

Wie auch ein Reichs-Gutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Deliberation ausgesetzt worden, und über den Modum visitandi erfordern, und dem darauf erfolgendē Reichs-Schluß Krafft und Nachdruck geben.

§. 7.

l. Dieser 4te wie auch der 5te §vus ist aus dem 16. Articul, propter Connexitatem materiæ hieher transferirt, und das mit anderm Druck bemerckte hinzugesetzt worden.

Inzwischen soll Chur-Mayntz, längstens ein Jahr nach angetrettener Kays. Regierung, zuerst diese Visitation vornehmen,

§. 7. m. Inzwischen aber und biß dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Mayntz, als des Heiligen Reichs Ertz-Cantzlern, längstens ein Jahr nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vorerst diese *Visitation* vorgenommen, darmit alle drey Jahr so lang, biß *in Comitiis* ein anderes beliebet, *continui*ret die bey der *Visitation* ergangene *Acta* jedesmahl der Reichs-Versammlung vorgeleget auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort *in Comitiis* gemessene Vorsehung gemacht werde;

Damit alle 3. Jahre continuiren, und die Visitations-Acta in Comitiis vorlegen, auf daß dem geringsten Mangel allda abgeholffen werde.

Biß zur Verfassung einer vollständigen Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, soll die alte, nebst der 1714 diesertwegen ausgelassenen Verordnung pro Regula beobachtet werden.

§. 8. Wie dann auch von Unserm Reichs-Hoff-Rath sowohl, als denen verordneten *Visitatoribus*, biß von Uns und dem gesamten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hoff-Raths-Ordnung verfasset werden kan, *in Modo procedendi* die alte Reichs-Hoff-Raths Ordnung, nebst demjenigen, was der von Unserm nächsten Vorfahrer im Reich *Anno* 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen *Monitis Statuum inseri*rt worden, *pro Regula* angenommen und auffs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von Uns besorget werden soll.

Im Reichs-Hof-Rath soll auf der Ritter-Banck nicht auf den Stand, sondern auf die Ordnung der angetrettenen Raths-Dienste gesehen,

§. 9. Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichs-Hofrath auf n. der Ritter-Banck zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifft-mäßig gebohren, und denen

m. Dieser §phus ist geändert, und ist in der Cap. Car. VI. kein gewisser Terminus zur Visitation angesetzet, und der Passus von denen Wörtern: die bey der *Visitation*, usque ad finem ein neuer Zusatz.

n. In Cap. Car. VI. stehet: den Ritter-Bäncken.

denen Graffen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusseren entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Diensten, ohne einigen von Stands-wegen suchenden Vorzug, verbleibe,

§. 10. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hofraths-Stell, Præcedentz und Respect, deme nachgelebet werden, was diesfals in der Reichs-Hofraths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist.

Sonst aber wegen der Reichs-Hoff-Raths-Stelle, Præcedentz 2c. der Reichs-Hofraths-Ordnung nachgelebet werden.

§. 11. Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Unserm Reichs-Hofrath keinen zum Præsidenten und Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein teutscher Reichs-Fürst, Graff oder Herr in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begüthert,

Der Præsident und Vice-Præsident soll ein ohnmittelbar- oder mittelbar begüterter teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr seyn.

§. 12. Und diesem Unserm Reichs-Hofraths-Præsidenten sollen und wollen wir in der ihme zustehenden Reichs-Hofraths-Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

Und des Præsidentens Direction in Judicialibus von niemand eingegriffen werden.

§. 13. Ubrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichs-Hoff-Rath gehörige Sachen allezeit *in pleno* abgehandlet, und weder zuvor noch hernach vor einige *Deputation*en, Hoff-*Commission*en, oder was dergleichen ausserordentliche Weg sonst für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer grader Rechts-Lauff unterbrochen oder gehemmet werden.

Alle vor den Reichs-Hoff-Rath gehörige Sachen allezeit in pleno abhandlen, und deren geraden Rechts-Lauf durch nichts unterbrechen oder hemmen lassen.

ART. XXV.

§. 1.

Chur-Mayntz in Bestellung der Reichs-Hof-Cantzley keinen Einhalt thun, noch einiges Ziel setzen.

JN Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley sowohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als deren o. Reich-*Referendari*en, Reichs-Hof-Raths-*Secretari*en, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien in der Ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, ins künfftig keinen Eingriff, Aufschub, oder Verhindernuß thun, noch darin einig Ziel oder Maas geben,

Was dargegen geschehen oder noch geschiehet, vor ungültig halten.

§. 2. Es soll auch, was darwieder vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.

Ferner der Reichs-Cantzley im geringsten keinen Eintrag geschehen lassen.

§. 3. Jngleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle;

Die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten sollen blos durch den Reichs-Vice-Cantzler gehen, und sie nicht zur Kayserl. Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen.

§. 4. Insonderheit sollen und wollen Wir die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Geschäffte, die *Instructiones* Unserer Kayserlichen Gesandten in- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer *Relation*en in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende *Negotiationes* und Schlüsse an- und durch niemand anders, dann durch den Reichs-*Vice*-Cantzlern gehen, nicht

o. In Cap. Car. VI. heisset es. *Secretari*en und *Protocollist*en.

nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen lassen.

§. 5. Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unserer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mittelen vor allen anderen Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Præsidenten, und anderen Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

Die Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlen lassen.

§. 6. Wie *p.* selbige, dann auch wegen der Zöll-Steuer- und anderer Beschwehrden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden,

Reichs-Hof-Räthe sollen von allen Zöllen, Steuren und anderen Beschwerden,

§. 7. Und sie sowohl, als auch deren Ständen Gesandte, Residenten und Agenten von Unserm Hof-Marschall-Amt, Unserer Lands-Regierung, und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn.

Wie nicht weniger nebst der Stände Gesandtē, Residenten rc. von aller Jurisdiction und Personal Oneribus frey seyn.

§. 8. Auch diejenige, so sich von Unserem Hof anders wohin begeben wollen, keinesweges aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem End auf Begehren behörige Paß-Brief ertheilet werden sollen. *q.*

Denen, so sich vom Kayserl. Hof anderswohin begeben wollen, einen freyen Abzug, und auf Begehren Paß-Brieffe ertheilen.

M 2 ART.

p, Cap. Caroli VI Sie.

q. Der völlige 26te Articulus Cap. Caroli VI., die dem Hertzogen von Savoyen secundum Instrum. Pacis versprochene Belehnung mit dem Montferrat, item die denenselben zugesagte Schützung bey ihrer in Italien habenden Vicariats-Gerechtigkeit betreffend, ist hier weggelassen.

ART. XXVI.

§. 1.

Die Reichs=Städte und Stände sollen in des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schutz verbleiben, auswärtigen Potentaten aber darüber keine Schutz=und Schirm=Briefe ertheilet, oder solche confirmirt werden.

Als auch in Veranlassung deren von weyland vorgewesenen Königen und Kayseren etlichen auswärtigen, von des Heil. Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz=und Schirm=Briefen, in deme sie sich derm jeweilen auch wider ihre eigene Landes=Obrigkeit in Civil- und Justitz=Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Land=Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch, mit Entziehung anschnl. Glieder gar intervertirt worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand, dergleichen Protection- und Schirm=Brieff über mittelbare Städte und Landschafften, denen Gewalten und Potentaten, so des Heil. Reichs=Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Röm. Kaysern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilt, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weiß confirmiren,

Sondern vielmehr dieselben aufkünden oder in die Schrancken

§. 2. Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte

laubte Mittel und Weeg, obermeldte von vorigen Kaysern allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt,

ihrer ersten Concessionen reduciren.

§. 3. Also männiglich forthin in Unserm und des Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Römischen Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs- Satz- und Cammer- Gerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten,

Und gegen sämtliche Stände in allen Sachen den Reichs-Grund-Gesetzen gemäße gleiche Justitz administriren;

§. 4. Die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab- und *r.* an andere ausländische Potentaten gezogen worden, *s.* abgestellet, insonderheit aber die aus der angemasten Brabandischen güldenen Bull, zu unterschiedlicher Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processe gäntzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen, auf er-

Sie auch wider alle auswärtige Evocation und Extraction, absonderlich wider die Brabandische Bull beschützen.

M 3 for-

r. In Cap. Car. VI. stehet, nach Holland, Braband und rc.

s. Dieses Wort ist hier neu gesetzt.

forderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde. *t.*

ART. XXVII.

§. 1.

Auswärtige Mächte oder derē Gesandte in Reichs-Sachen nicht einmischen;

WIr sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen,

Noch die letztern bey Reichs-Deputationen, Conventibus &c. mit bewehrter Guarde zu Pferd oder Fuß auf der Gassen erscheinen lassen.

§. 2. Vielweniger zulassen, daß dieselbe Bottschafften an Unserm Hoff, oder bey Reichs-Deputationen oder anderen publicis Conventibus mit bewehrter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

ART. XXVIII.

§. 1.

Die Kayserl. Post-Aemter in derer Reichs-Ständen Landen sollen mit Reichs-Unterthanen besetzt u. dieselben nur von Personal- nicht aber Real-Beschwehrden eximirt werden:

UNd demnach wider die im Heil. Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumento Pacis, auf den Reichs-Tag ausgestellt worden; so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserliche Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treu man

t. Was in Cap. Car. VI. wegen deren dem Reich zu restituirenden zehn vereinigten Städten im Elsaß, und dabey vorbehaltenen Oesterreichische Juris Præfecturæ Provincialis, enthalten, ist hier weggelassen worden.

man nicht versichert ist, angesetzt oder dieselbe außerhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden;

§. 2. Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Post-Meister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brieff-Stellungen, gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häusseren zu jedermanns guter Nachricht in offenen Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich beförderen, und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursache gebe.

Den General-Reichs-Postmeister anhalten, damit er die Postē mit aller Nothdurft wohl versehen, u. die Briefe gegen ein billiges Post-Geld, so in Post-Häusern öffentl. angeschlagen werden soll, richtig bestellen lasse.

§. 3. Dagegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Botten unter Weegs und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bott seine *Commission* hat, die Mitbringung und Sammlung deren Brieffen, Wechselung deren Pferden, und Aufnehmung derer Persohnen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits *in annis* 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayserl. *Decret*en, *Patent*en, und *Rescript*en sich gemäß bezeugen, und solcher gestalt dieses Botten-Wesen sowohl der Chur-Mayntzischen Reichs-Post-*Protection*, als dem *General*-Reichs-Erb-Post-Meistern und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.

Die Land- und Reichs-Städtischen Boten sollen keine Briefe sammlen, Pferde wechseln, Personen und Paqueter aufnehmen.

§. 4. *u* Wir sollen und wolllen auch die beständige Verfügung thun, daß unser *General*-Kayserlich und Reichs-Obrist-Post-Ambt in seinem *Esse* allenthalben erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget

Das General-Kays. und Reichs-Obrist-Post-Amt in seinem Esse erhalten und in nichts schmählern lassen;

u. Dieser gantze §vus ist gegen der Cap. Car. VI. in etwas geändert.

liget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey Unserer Kayserl. Person und Hoffstatt, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Brieff und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld, gelassen werde.

So lange, bis vom Reich ein anderes beliebt wird.

§. 5. Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Post-Wesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichs-wegen ein anders *beliebt* werden wird.

ART. XXIX.

§. 1.

Diese Capitulation bey dem Reichs-Hof-Rath, Cammer-Gericht und von den Kayserl. Ministris und Räthen genau beobachten und sie darauf schwören lassen.

DAmit auch die Reichs-Hoff-Räthe, wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht, in ihren Rathschlägen, Expedition und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir Ihnen sowohl, als anderen unseren Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Das Negotium Capitulationis perpetuæ bey dem Reichs-Tage fordersamst vornehmen.

§. 2. Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und selbiges sobald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen.

Die Gutachten des zur Wahl versamleten Churfürstl. Collegii fordersamst zum Vollzug bringen.

§. 3. Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versamleten Churfürstlichen *Collegio* durch beson-

sondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten, fordersambst zum würcklichen Vollzug bringen und darauff die Behörde beobachten.

§. 4. Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß Sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen,

Diese Wahl-Capitulation ist in Abwesenheit des Kaysers durch dessen Commissarios beschwohren worden.

§. 5. Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation v. noch vor Empfangung der Cron in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden.

Solche Beschwörung noch vor der Crönung in Person wiederhohlen.

§. 6. Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der guldenen Bull benahmte Vicarii indessen an statt Unser die Administration des Reichs continuiren,

Ehe solches geschehen, der Regierung sich nicht anmassen, sondern solche durch die Vicarios continuiren lassen.

§. 7. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unseren Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesagt, thuen dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs: Immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beschworen, dasselbe steet vest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in

Diese Capitulation ohne einigen Behelf, Ausnahm rc. ohnverbrochen halten, und in allem derselbẽ treulich nachkommen.

v. In Cap Car. VI. stehet nach damahligen Umständen: sobald wir in das Reich und Teutschland kommen.

in einige Weis oder Weege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

Beschluß. §. 8. Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brieffe x. Sieben in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserm anhangenden grossen Insiegel bekräfftigen, auch jedem obgemelten Chur-Fürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Franckfurth den vier und zwanzigsten Monaths-Tag Januarii, nach Christi Unsers lieben HErrns und Seeligmachers Gebuhrt im ein tausend siebenhundert zwey und vierzigsten Jahr.

Johann Georg Graff von Königsfeld, hierzu bevollmächtigter Erster Chur-Bayerischer Wahl-Bottschaffter.	Joseph Frantz Graff von Seinsheim, hierzu bevollmächtigter zweyter Chur-Bayerischer Wahl-Bottschaffter.

x. In Cap. Car. VI. Sechs.

REVERSALES
Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät
CAROLI VII.

WIr CARL der Siebende, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. rc. rc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, als am Tage Unserer Wahl zum Römischen König, welcher war der vier und zwantzigste jetzt ablauffenden Monaths Januarii, die von Uns als des Heil. Reichs Churfürsten in Bayern, zu jetzt-besagter Wahl abgeordnete Bottschaffter, Johann Georg Graff von Königsfeld auf Zaitz und Pfackhoven rc. und Joseph Frantz Maria Graff von Seinsheim, Herr zu Sünching rc. vermög Unseres Ihnen deshalb unter Unserem Insiegel zugestellten besonderen völligen Gewalts, als Unsere gevollmächtigte Gesandte, und Gewalthabere sich mit denen Hochwürdigsten, und respectivè Durchleuchtigstem Fürsten, Philipp Carln zu Mayntz rc. und Clement Augusten zu Cölln, Ertz-Bischöffen rc., des H. R. Reichs respectivè durch Germanien und Italien Ertz-Cantzleren, Unseren lieben Neven, Brudern, und Churfürsten, wie nicht weniger mit denen von wegen und an statt deren respectivè Hochwürdigst- Durchleuchtigst- auch Groß-mächtigen Fürsten, Frantz Georgen zu Trier Ertz-Bi-

schoffen rc. Friederichs Augusti, Königs in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen rc. Friederichs Königs in Preussen, als Churfürstens zu Brandenburg rc. Carl Philippen Pfaltz-Grafen bey Rhein, und Churfürsten rc. und Georgen Königs in Groß-Brittanien, als Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg rc. des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlarn, Ertz-Marschalls, Ertz-Cämmerers, Ertz-Schatzmeisteren, Unseren lieben respectivè Neven, Brüdern, Oheimben, Vettern, und Churfürsten, bey mehr gedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Bottschafftern, Dietherich Carl Graffen von Jngelheim, genant Echter von Mespelbrun, der Ertz- und Dohm-Stiffter Trier, Lüttig und Halberstatt respectivè Chor-Bischoffen und Capitularen, Johann Friederichen Graffen von Schönberg, Friedrich Bogislaen von Schwerin, Hermann Arnolden Freyherrn von Wachtendonck, und Gerlach Adolphen von Münchhaußen, Jhrer Lbd. Lbd. Lbd. Lbd Lbd. respectivè Geheimben Räthen, Obrist-Stallmeistern, Ersten Cämmerern, und Groß-Vogten, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem H. Röm. Reich zu Ehren, und um gemeines Nutzens willen, etlicher Articul, Gedings- und Pacts-weis in Unserm Nahmen und an Unserer Statt vereinigt, bewilligt, vertragen, angenommen, und zu halten, statt Unserer bereits aydlich zugesagt haben, wie die alle in eine offene Form gestellet, und Jhnen unter Unserm Nahmen, und angehenckten Jnsiegel übergeben seynd, also lautend:

Wir

WIR CARL der Siebende von GOttes Gnaden Erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. (das Datum stehet) geben in Unser, und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt den vier und zwantzigsten Monaths-Tag Januarii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gebuhrt, im Ein Tausend Sieben Hundert Zwey und Viertzigsten Jahr.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bottschaffterе und Gewaltshabere, dabey obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven, Brüderen, Vettern, Oheimben und Churfürsten Zusag gethan, daß Wir dieselbige Articulen, bevor Wir die Regierung des Reichs würcklich antretten, Persöhnlich erneuren, und mit Unserm Eyd bestättigen und bekräfftigen sollen ꝛc. Daß Wir demselben nach jetzo zu hiesiger Unserer Ankunfft und vor empfangener Königlicher Crönung alle und jede Puncten, und Articulen, davon obgemeldet, und wie durch mehrgedachte Unsere verordnete Bottschaffter und Gewalthabere mit berührten Unseren lieben Neven, und Brüdern, auch der abwesenden Churfürsten Gesandten bedungen, bewilligt, und aydlich angenommen, auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen und Ihnen übergeben seynd, aus freyem gnädigen Willen, jetzo von neuem bewilliget, angenommen, und zu halten, darzu auch sonsten alles das zu thun, das Uns als Römischem König gebühret, zu GOtt, und den Heiligen geschwohren haben; Und thun

das

das hiermit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, alle Arglist, und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden. Des zu Urkund haben Wir Uns Eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brieff hangen lassen, der geben ist in Unserer, und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurth den 31. Januarii 1742.

CARL *Mpp.*

(L.S.)

Vt. Johann Georg
Graf von Königsfeld *Mpp.*

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majestatis proprium.

Henrich Joseph Schneidt.

DE-

DECRETUM SALVATORIUM,

wegen deren

währenden Wahl-Consultationen in der Wahl-Stadt geduldeter Fremden.

Obwohlen ein Hochlöbliches Churfürstl. Collegium aus sonderbahren erheblichen Ursachen vor diesmahl hat geschehen lassen, daß so wohl auswärtiger Potentaten und Republiquen Bottschafften, Gesandte und Abgeordnete, als auch andere Stands-Personen bey jetzigen, währender Capitulations- und anderen zu der Wahl gehörenden Deliberationibus, sich allhier in Franckfurth biß den Tag vor der Wahl, aufhalten mögen; so soll doch solches ins künfftig von niemand, weß Stands oder Würden er seye, in Consequentz gezogen, oder aber wider die Guldene Bull, die Churfürstliche Præeminentz, und denen Herren Churfürsten in diesem Fall zustehendes sonderbahres Recht allegiret oder mißdeutet werden; Gestalten dann der Rath, Burgerschafft und gantze Stadt Franckfurt so wohl, als auch andere Reichs-Städte, bey welchen in entstehendem Fall hinführo Wahl-Täge angestellt und gehalten werden mögen, hiermit alles Ernsts und ausdrücklich bey Vermeidung der diesfals in der Guldenen Bull gesetzten Straff und Pöen, erinnert und verwarnet werden, daß Sie ins künfftig, wann ein Wahl-Tag ausgeschrieben

ben

ben seyn wird, ausserhalb die Herren Churfürsten, und welche sich in Deroselben Suiten zu würcklichen Diensten befinden werden, keine Personas publicas, sie seyen wer sie wollen, auswärtige oder zum Heil. Röm. Reich gehörige einlassen, noch ihnen bey annahendem Wahl-Termin Aufenthalt verstatten sollen; Deme sie allerseits also nachkommen, und sich vor jetztgedachter Straff zu hüten wissen werden, und ist zu mehrerer Gewißheit, und damit sich niemand deshalben mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in Formâ probante insinuiret, sondern auch denen vornehmsten Reichs-Städten zu wissen gemacht, auch über dem der Capitulation anzudrucken befohlen worden. So geschehen Franckfurt den 17ten Januarii 1742.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Matthaei, Peter / Matthaei, Peter, / Karl

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Caroli VII Wahl-Capitulation Sambt derselben in Margine beygefügten Summarischen Innhalt, auch deutlicher Anzeigung, worinn diese von der letztern Weyland Caroli VI. Wahl-Capitulation unterschieden seye; Nach denen Originalien selbsten zum fleißigsten

Franckfurt am Mayn 1742

4 J.publ.g. 1187#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10518464-1
VD18 9087160